

Vorblatt

Problem:

1. Österreich ist verpflichtet, die im Rahmen der Richtlinie 2001/19/EG durchgeführten Änderungen der Krankenpflegerichtlinien 77/452/EWG und 77/453/EWG sowie der Allgemeinen Anerkennungsrichtlinien 89/48/EWG und 92/51/EWG sowie das Freizügigkeitsabkommen der EG bzw. der EU-Mitgliedstaaten mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft in innerstaatliches Recht umzusetzen.
2. Eine Weiterbildung für PflegehelferInnen ist auf Grund der derzeitigen Rechtslage nicht möglich.
3. Die Durchführung von lebensrettenden Sofortmaßnahmen ist derzeit eine Tätigkeit des mitverantwortlichen Tätigkeitsbereiches und bedarf als solche der schriftlichen ärztlichen Anordnung.
4. Das derzeitige System der Gleichhaltung von Hochschulausbildungen mit Sonderausbildungen für Lehr- und Führungsaufgaben trägt nicht der Vielzahl von bestehenden Ausbildungsangeboten Rechnung.

Ziel:

Schaffung von gesetzlichen Grundlagen für die oben genannten Probleme.

Inhalt:

1. Umsetzung der Richtlinie 2001/19/EG und des Freizügigkeitsabkommens mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft;
2. Schaffung einer gesetzlichen Weiterbildungsmöglichkeit für Angehörige der Pflegehilfe;
3. Schaffung der Berechtigung zur eigenverantwortlichen Durchführung von lebensrettenden Sofortmaßnahmen durch Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege;
4. Schaffung eines bedarfsgerechten Instrumentariums für die Gleichhaltung von Hochschulausbildungen mit Sonderausbildungen für Lehr- und Führungsaufgaben.

Alternative:

Hinsichtlich der Umsetzung der gemeinschaftsrechtlichen Verpflichtungen keine, hinsichtlich der Ziele 2 bis 4 Beibehaltung des derzeitigen unbefriedigenden Zustands.

EU-Konformität:

Gegeben.

Kosten:

Es wird auf die finanziellen Erläuterungen verwiesen. Insgesamt ist dieses Bundesgesetz hinsichtlich der Vollzugskosten mit einer geringen finanziellen Mehrbelastung des Bundes und einer Vollzugskostenreduktion auf Länderseite verbunden.

Auswirkung auf den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine.

Beschäftigungseffekte:

Die Ermöglichung der Weiterbildung für PflegehelferInnen sowie die durch die erweiterten Gleichhaltungsregelungen verstärkte Berücksichtigung von bereits absolvierten Ausbildungen können im Hinblick auf den Erwerb von Qualifikationen positive Effekte auf die Beschäftigung haben.

Kosten-Nutzen-Analyse:

Keine Auswirkungen.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Gemäß Artikel 129a B-VG bedarf es vor Kundmachung der Zustimmung aller Bundesländer.

- 2 -

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

I. Allgemeines

Im Rahmen der vorliegenden Novelle erfolgt die Umsetzung der im Rahmen der **Richtlinie 2001/19/EG** durchgeführten Änderungen der speziellen und allgemeinen EU-Anerkennungsrichtlinien sowie des **Freizügigkeitsabkommens der EG bzw. deren Mitgliedstaaten mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft** in innerstaatliches Recht. Für die Gesundheits- und Krankenpflegeberufe sind folgende Richtlinien relevant:

- Richtlinie 77/452/EWG vom 27. Juni 1977 über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, und über Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr, CELEX-Nr.: 377L0452;
- Richtlinie 77/453/EWG vom 27. Juni 1977 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Tätigkeiten der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, CELEX-Nr.: 377L0453;
- Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (89/48/EWG), CELEX-Nr.: 389L0048;
- Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG, CELEX-Nr.: 392L0051.

Hinsichtlich des Inhalts und Umsetzungsbedarfs der Richtlinie 2001/19/EG sowie des Freizügigkeitsabkommens mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft wird auf den Besonderen Teil der Erläuterungen verwiesen.

Nach der geltenden Gesetzeslage zählt die **Durchführung lebensrettender Sofortmaßnahmen**, da es sich um ärztliche Tätigkeiten handelt, zum mitverantwortlichen Tätigkeitsbereich des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege und bedarf als solche der schriftlichen ärztlichen Anordnung. Diese Rechtslage trägt allerdings nicht den Erfordernissen der Praxis in der Notfallmedizin Rechnung, so dass eine spezielle Regelung für die Durchführung von lebensrettenden Sofortmaßnahmen durch diplomiertes Gesundheits- und Krankenpflegepersonal zu schaffen ist.

Einen weiteren Eckpunkt dieses Bundesgesetzes bildet die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für eine **Weiterbildungsmöglichkeit für PflegehelferInnen**. Um insbesondere eine Abgrenzung der Tätigkeitsbereiche der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe zu gewährleisten, sind die Möglichkeiten einer Weiterbildung dem wissenschaftlichen Stand entsprechend durch Verordnung auf bestimmte Bereiche zu beschränken.

Im Bereich der **Ausbildung für Lehr- und Führungsaufgaben** besteht ein wachsendes Angebot im Hochschulbereich. Die derzeitigen Regelungen betreffend die **Gleichhaltung** dieser Ausbildungen mit Sonderausbildungen für Lehr- und Führungsaufgaben tragen diesen Entwicklungen nicht ausreichend Rechnung, so dass diese zu adaptieren und zu erweitern sind. Für die fachliche Begutachtung wird ein Akkreditierungsbeirat bei der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen eingerichtet.

Im Rahmen des Verwaltungsreformgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 65/2002, wurde unter anderem die Zuständigkeit im Zusammenhang mit der freiberuflichen Berufsausübung sowie der Entziehung der Berufsberechtigung vom Landeshauptmann auf die Bezirksverwaltungsbehörde übertragen. Im Sinne der Verwaltungsvereinfachung und -vereinheitlichung wird nunmehr auch die Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde für die **Ausstellung von Berufsausweisen** normiert.

Schließlich enthält der vorliegende Gesetzesentwurf einige Klarstellungen, die sich aus der Praxis als notwendig erwiesen haben.

Die im Rahmen des allgemeinen Begutachtungsverfahrens zur Diskussion gestellte Schaffung einer eigenständigen Sonderausbildung im Bereich der **Kinderintensivpflege** bedarf noch einer abschließenden

- 3 -

Prüfung. Eine diesbezügliche legislative Umsetzung wird nach Abklärung der offenen Fragstellungen im Rahmen der nächsten GuKG-Novelle demnächst realisiert werden.

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich die vorliegende Bundesgesetznovelle auf Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG („Gesundheitswesen“).

II. Finanzielle Auswirkungen

Mit In-Kraft-Treten des vorliegenden Gesetzes ist für die Zulassung von Staatsangehörigen der Schweizerischen Eidgenossenschaft bzw. Staatsangehörigen eines EWR-Vertragsstaates, die eine Ausbildung in der Schweizerischen Eidgenossenschaft absolviert haben, zu einem Gesundheits- und Krankenpflegeberuf die Bundesministerin für Gesundheit und Frauen zuständig. Dies bedeutet eine finanzielle Mehrbelastung auf Seiten des Bundes und eine entsprechende Reduzierung der Vollzugskosten auf Länderseite.

Finanzielle Auswirkungen sind weiters durch die Bewilligungspflicht von Weiterbildungen in der Pflegehilfe durch den Landeshauptmann verbunden. In diesem Zusammenhang ist allerdings davon auszugehen, dass entsprechende Weiterbildungen mit Weiterbildungen für den gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege, die bereits in der Stammfassung des GuKG verankert sind, mitorganisiert werden, so dass Anträge auf Bewilligungen von Weiterbildungen in der Pflegehilfe verbunden mit entsprechender Weiterbildung für den gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege gemäß § 64 Abs. 3 gestellt werden und damit kaum finanzielle Auswirkungen in Form von Nominalkosten verbunden sind.

Hinsichtlich der Schaffung der Rechtsgrundlage für die Verabreichung von Sauerstoff ist festzuhalten, dass dieser Inhalt regelmäßig bereits in den Ausbildungen vermittelt wird. Was die Durchführung der Defibrillation durch Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege betrifft, ist davon auszugehen, dass die erforderliche Fortbildung im Rahmen der bestehenden Fortbildungsverpflichtung erfolgt und daher zu keinen Mehrkosten führen wird.

Hinsichtlich der Änderungen im Bereich der Gleichhaltung von Hochschulausbildungen mit Sonderausbildungen für Lehraufgaben und für Führungsaufgaben, insbesondere die Einrichtung des Akkreditierungsbeirates sowie Schaffung der individuellen Gleichhaltung, werden zwar Mehrkosten in der Vollziehung des Bundes zu erwarten sein. Allerdings gewährleistet das neu geschaffene Instrumentarium der Gleichhaltung eine verstärkte Berücksichtigung von bereits absolvierten Ausbildungen und reduziert damit wesentliche Kosten im Ausbildungsbereich.

Die finanziellen Implikationen hinsichtlich der Vollzugs- und Nominalkosten werden in der Folge im Detail dargestellt:

- 4 -

II. Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen dieses Bundesgesetzes wurden unter Beachtung der vom Bundesministerium für Finanzen veröffentlichten Richtlinien für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen gemäß § 24 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes (BHG), BGBl. Nr. 213/1986, ermittelt und dargestellt. Anstatt der prozentuellen Wahrscheinlichkeit wurden realistisch geschätzte Anzahlen an Verfahrensabläufen zu Grunde gelegt.

Darstellungszeitraum ist das laufende Finanzjahr zum Zeitpunkt des geplanten Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes sowie die darauf folgenden drei Finanzjahre.

Zunächst erfolgt die Darstellung der Vollzugskosten der Länder, welchen ein detaillierter Untersuchungsbericht samt Tabellen angeschlossen ist. Anschließend erfolgt die Darstellung der Vollzugskosten des Bundes.

Von einer Darstellung der länderweise unterschiedlichen Mehrkosten musste auf Grund der unterschiedlichen Anzahlen an Verfahren Abstand genommen werden. Die Betragsangaben erfolgen in Euro, vergleichsweise Schillingbeträgen sind mit ATS bezeichnet.

I. Vollzugskosten

A. Kosten der Länder

LÄNDER	VGr.	VGr.	VGr.	VGr.
	A1	A2	A3	A4
Kosten/Min.	0,8	0,5	0,36	0,31
2003				
anfallende Min.	-11200	-23500		-7600
Kosten	-8960,00	-11750,00		-2356,00
12% Zuschlag	-1075,20	-1410,00		-282,72
Reisespesen				
Insgesamt:	-10035,20	-13160,00	-	-2638,72
Gesamt/Jahr				-25833,92
	<i>ATS</i>			-355482,49
2004				
anfallende Min.	-11200	-23500		-7600
Kosten	-8960,00	-11750,00		-2356,00
12% Zuschlag	-1075,20	-1410,00		-282,72
Reisespesen				
Insgesamt:	-10035,20	-13160,00		-2638,72
Gesamt/Jahr				-25833,92
	<i>ATS</i>			-355482,49

- 5 -

2005				
anfallende Min.	-11200	-23500		-7600
Kosten	-8960.00	-11750.00		-2356.00
12% Zuschlag	-1075.20	-1410.00		-282.72
Reisespesen				
Insgesamt:	-10035.20	-13160.00		-2638.72
Gesamt/Jahr				-25833,92
			<i>ATS</i>	<i>-355482,49</i>
2006				
anfallende Min.	-11200	-23500		-7600
Kosten	-8960.00	-11750.00		-2356.00
12% Zuschlag	-1075.20	-1410.00		-282.72
Reisespesen				
Insgesamt:	-10035.20	-13160.00		-2638.72
Gesamt/Jahr				-25833,92
			<i>ATS</i>	<i>-355482,49</i>

Anmerkung zur Vollzugskostentabelle:

Zur Vereinheitlichung wurden die in Anlage 3.1. der Richtlinie des Bundesministeriums für Finanzen standardisierten Werte für durchschnittliche Personalkosten herangezogen.

Kostenaufstellung im Detail

Nr.	Bezeichnung des Leistungsprozesses	geschätzte Anzahl/Jahr
1	Nostrifikationen gemäß § 31 für Schweiz	-50
2	Eintragungen gemäß § 33	-50
3	Nostrifikation §32a (Verfahrenserleichterung)	-50
4	Entgegennahme von Anzeigen gemäß § 39 für Schweiz	50
5	Nostrifikationen gemäß § 88 für Schweiz	-20
6	Eintragungen gemäß § 89 Abs. 5	-20
7	Bewilligungen gemäß § 104a	0
8	Nostrifikationen gemäß § 52b MTF-SHD-G für Schweiz	-70
9	Eintragung gemäß § 52d MTF-SHD-G für Schweiz	-70

- 6 -

Leistungsprozess Nr. 1 (Entfall der Zuständigkeit für Nostrifikationen betreffend Schweiz gemäß § 31)

	Arbeitsschritte		Organisations- einheit	Zeitbedarf in Min.	geschätzte Anzahl / Jahr	Gesamter- wartung in Min.
1	Durchführung eines Informationsgespräches mit der Partei, welche Unterlagen benötigt werden bzw. Verfahrensablauf (meist telefonisch)	A2		20	-10	-200
2	Zusendung eines Informationsblattes	A4		10	-10	-100
3	Prüfen auf Zuständigkeit und Vollständigkeit der Unterlagen	A2		30	-50	-1500
4	Falls Unterlagen nicht vollständig sind, werden fehlende Unterlagen urgiert	A2		20	-50	-1000
5	Abfassen einer Reinschrift	A4		10	-50	-500
6	Bestellung eines Sachverständigen	A2		30	-50	-1500
7	Abfassen der Reinschrift	A4		10	-50	-500
8	Prüfung des Gutachtens auf seine Rechtmäßigkeit und Schlüssigkeit	A2		30	-50	-1500
9	Durchführung eines Parteiengehörs gemäß § 45 Abs. 3 AVG	A2		30	-50	-1500
10	Abfassen einer Reinschrift	A4		10	-50	-500
11	Normenstudium	A1		10	-50	-500
12	Bescheiderstellung	A1		60	-50	-3000
13	Abfassen einer Reinschrift	A4		20	-50	-1000

Leistungsprozess Nr. 2a (Entfall der Eintragung von Ergänzungsprüfungen betreffend Schweiz)

	Arbeitsschritte		Organisations- einheit	Zeitbedarf in Min.	geschätzte Anzahl / Jahr	Gesamter- wartung in Min.
1	Eintragung der erfüllten Bedingung der kommissionellen Ergänzungsprüfung in den Nostrifikations-bescheid gemäß § 20	A1		10	-25	-250

- 7 -

Leistungsprozess Nr. 2b (Entfall der Eintragung von Ergänzungsausbildungen betreffend Schweiz)

	Arbeitsschritte		Organisations- einheit	Zeitbedarf in Min.	geschätzte Anzahl / Jahr	Gesamter- wartung in Min.
1	Prüfung der durch den Antragsteller vorgelegten Unterlagen auf Vollständigkeit	A2		20	-10	-200
2	Anforderung einer Bestätigung über die absolvierte ergänzende Ausbildung	A2		10	-10	-100
3	Normenprüfung und Eintragung der erfüllten Bedingung der ergänzenden Ausbildung in den Nostrifikationsbescheid	A1		10	-25	-250

Leistungsprozess Nr. 3 (Verfahrenserleichterung im Bereich der Nostrifikation betreffend Drittlanddiplome)

	Arbeitsschritte		Organisations- einheit	Zeitbedarf in Min.	geschätzte Anzahl / Jahr	Gesamter- wartung in Min.
1	Durchführung eines Informationsgespräches mit der Partei, welche Unterlagen benötigt werden bzw. Verfahrensablauf (meist telefonisch)	A2		0	0	0
2	Zusendung eines Informationsblattes	A4		0	0	0
3	Prüfen auf Zuständigkeit und Vollständigkeit der Unterlagen	A2		0	0	0
4	Falls Unterlagen nicht vollständig sind, werden fehlende Unterlagen urgiert	A2		0	0	0
5	Abfassen einer Reinschrift	A4		0	0	0
6	Bestellung eines Sachverständigen	A2		30	-50	-1500
7	Abfassen der Reinschrift	A4		10	-50	-500
8	Prüfung des Gutachtens auf seine Rechtmäßigkeit und Schlüssigkeit	A2		30	-50	-1500
9	Durchführung eines Parteihörs gemäß § 45 Abs. 3 AVG	A2		0	0	0
10	Abfassen einer Reinschrift	A4		0	0	0
11	Normenstudium	A1		0	0	0
12	Bescheiderstellung	A1		0	0	0
13	Abfassen einer Reinschrift	A4		0	0	0

- 8 -

Leistungsprozess Nr. 4 (Entgegennahme von Anzeigen gemäß § 39 betreffend Schweiz)

	Arbeitsschritte		Organisations- einheit	Zeitbedarf in Min.	geschätzte Anzahl / Jahr	Gesamter- wartung in Min.
1	Prüfung der durch den Antragsteller vorgelegten Unterlagen auf Vollständigkeit	A2		20	50	1000
2	Anforderung fehlender Unterlagen	A2		10	50	500

Leistungsprozess Nr. 5 (Entfall der Zuständigkeit für Nostrifikationen betreffend Schweiz gemäß § 88)

	Arbeitsschritte		Organisations- einheit	Zeitbedarf in Min.	geschätzte Anzahl / Jahr	Gesamter- wartung in Min.
1	Durchführung eines Informationsgespräches mit der Partei, welche Unterlagen benötigt werden bzw. Verfahrensablauf (meist telefonisch)	A2		20	-10	-200
2	Zusendung eines Informationsblattes	A4		10	-10	-100
3	Prüfen auf Zuständigkeit und Vollständigkeit der Unterlagen	A2		30	-20	-600
4	Falls Unterlagen nicht vollständig sind, werden fehlende Unterlagen urgirt	A2		20	-20	-400
5	Abfassen einer Reinschrift	A4		10	-20	-200
6	Bestellung eines Sachverständigen	A2		30	-20	-600
7	Abfassen der Reinschrift	A4		10	-20	-200
8	Prüfung des Gutachtens auf seine Rechtmäßigkeit und Schlüssigkeit	A2		30	-20	-600
9	Durchführung eines Parteiengehörs gemäß § 45 Abs. 3 AVG	A2		30	-20	-600
10	Abfassen einer Reinschrift	A4		10	-20	-200
11	Normenstudium	A1		10	-20	-200
12	Bescheiderstellung	A1		60	-20	-1200
13	Abfassen einer Reinschrift	A4		20	-20	-400

- 9 -

Leistungsprozess Nr. 6a (Entfall der Eintragung von Ergänzungsprüfungen betreffend Schweiz)

	Arbeitsschritte		Organisations- einheit	Zeitbedarf in Min.	geschätzte Anzahl / Jahr	Gesamter- wartung in Min.
1	Eintragung der erfüllten Bedingung der kommissionellen Ergänzungsprüfung in den Nostrifikations-bescheid gemäß § 20	A1		10	-10	-100

Leistungsprozess Nr. 6b (Entfall der Eintragung von Ergänzungsausbildungen betreffend Schweiz)

	Arbeitsschritte		Organisations- einheit	Zeitbedarf in Min.	geschätzte Anzahl / Jahr	Gesamter- wartung in Min.
1	Prüfung der durch den Antragsteller vorgelegten Unterlagen auf Vollständigkeit	A2		20	-10	-200
2	Anforderung einer Bestätigung über die absolvierte ergänzende Ausbildung	A2		10	-10	-100
3	Normenprüfung und Eintragung der erfüllten Bedingung der ergänzenden Ausbildung in den Nostrifikationsbescheid	A1		10	-10	-100

Leistungsprozess Nr. 7 (Bewilligung von Weiterbildungen gemäß § 104a)

Es sind keine gesonderten Bewilligungen zu erwarten, da bereits entsprechende Weiterbildungen für Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege eingerichtet sind.

- 10 -

Leistungsprozess Nr. 8 (Entfall der Zuständigkeit für Nostrifikationen betreffend Schweiz gemäß § 52b)

	Arbeitsschritte		Organisations- einheit	Zeitbedarf in Min.	geschätzte Anzahl / Jahr	Gesamter- wartung in Min.
1	Durchführung eines Informationsgespräches mit der Partei, welche Unterlagen benötigt werden bzw. Verfahrensablauf (meist telefonisch)	A2		20	-50	-1000
2	Zusendung eines Informationsblattes	A4		10	-10	-100
3	Prüfen auf Zuständigkeit und Vollständigkeit der Unterlagen	A2		30	-70	-2100
4	Falls Unterlagen nicht vollständig sind, werden fehlende Unterlagen urgirt	A2		20	-50	-1000
5	Abfassen einer Reinschrift	A4		10	-50	-500
6	Bestellung eines Sachverständigen	A2		30	-70	-2100
7	Abfassen der Reinschrift	A4		10	-70	-700
8	Prüfung des Gutachtens auf seine Rechtmäßigkeit und Schlüssigkeit	A2		30	-70	-2100
9	Durchführung eines Parteihörs gemäß § 45 Abs. 3 AVG	A2		30	-70	-2100
10	Abfassen einer Reinschrift	A4		10	-70	-700
11	Normenstudium	A1		10	-70	-700
12	Bescheiderstellung	A1		60	-70	-4200
13	Abfassen einer Reinschrift	A4		20	-70	-1400

Leistungsprozess Nr. 9a (Entfall der Eintragung von Ergänzungsprüfungen betreffend Schweiz)

	Arbeitsschritte		Organisations- einheit	Zeitbedarf in Min.	geschätzte Anzahl / Jahr	Gesamter- wartung in Min.
1	Eintragung der erfüllten Bedingung der kommissionellen Ergänzungsprüfung in den Nostrifikations-bescheid gemäß § 20	A1		10	-35	-350

- 11 -

Leistungsprozess Nr. 9b (Entfall der Eintragung von Ergänzungsausbildungen betreffend Schweiz)

	Arbeitsschritte		Organisations- einheit	Zeitbedarf in Min.	geschätzte Anzahl / Jahr	Gesamter- wartung in Min.
1	Prüfung der durch den Antragsteller vorgelegten Unterlagen auf Vollständigkeit	A2		20	-35	-700
2	Anforderung einer Bestätigung über die absolvierte ergänzende Ausbildung	A2		10	-10	-100
3	Normenprüfung und Eintragung der erfüllten Bedingung der ergänzenden Ausbildung in den Nostrifikationsbescheid	A1		10	-35	-350

Personalbedarf					
Personalbedarf / Vgr.		=	Jahreszeit- bedarf / Vgr. in Min.	:	Jahresnormal- arbeitszeit
Jahr	VGr.	Jahreszeit- bedarf in Min.	Jahresnormal- arbeitszeit in Min	Personal- bedarf / Vgr.	
2003					
	A1	-11200	100.000	-0,112	
	A2	-23500	100.000	-0,235	
	A3	0	100.000	0	
	A4	-7600	100.000	-0,076	
2004					
	A1	-11200	100.000	-0,112	
	A2	-23500	100.000	-0,235	
	A3	0	100.000	0	
	A4	-7600	100.000	-0,076	
2005					
	A1	-11200	100.000	-0,112	
	A2	-23500	100.000	-0,235	
	A3	0	100.000	0	
	A4	-7600	100.000	-0,076	
2006					
	A1	-11200	100.000	-0,112	
	A2	-23500	100.000	-0,235	
	A3	0	100.000	0	
	A4	-7600	100.000	-0,076	
Gesamt-Personalbedarf/Jahr:					-0,423

- 12 -

B. Kosten des Bundes

Bund	VGr.	VGr.	VGr.	VGr.
	A1	A2	A3	A4
Kosten/Min.	0.8	0.5	0.36	0.31
2003				
anfallende Min.	13900	16340		6990
Kosten	11120.00	8170.00		2166.90
12% Zuschlag	1334.40	980.40		260.03
Reisespesen				
Insgesamt:	12454.40	9150.40	-	2426.93
Gesamt/Jahr				24031,73
				<i>ATS</i> 330683,79
2004				
anfallende Min.	13900	16340		6990
Kosten	11120.00	8170.00		2166.90
12% Zuschlag	1334.40	980.40		260.03
Reisespesen				
Insgesamt:	12454.40	9150.40		2426.93
Gesamt/Jahr				24031,73
				<i>ATS</i> 330683,79
2005				
anfallende Min.	13900	16340		6990
Kosten	11120.00	8170.00		2166.90
12% Zuschlag	1334.40	980.40		260.03
Reisespesen				
Insgesamt:	12454.40	9150.40		2426.93
Gesamt/Jahr				24031,73
				<i>ATS</i> 330683,79
2006				
anfallende Min.	13900	16340		6990
Kosten	11120.00	8170.00		2166.90
12% Zuschlag	1334.40	980.40		260.03
Reisespesen				
Insgesamt:	12454.40	9150.40		2426.93
Gesamt/Jahr				24031,73
				<i>ATS</i> 330683,79

Anmerkung zur Vollzugskostentabelle:

Zur Vereinheitlichung wurden die in Anlage 3.1. der Richtlinie des Bundesministeriums für Finanzen standardisierten Werte für durchschnittliche Personalkosten herangezogen.

- 13 -

Kostenaufstellung im Detail

Nr.	Bezeichnung des Leistungsprozesses	geschätzte Anzahl/Jahr
1	Zulassungen gemäß §§ 29, 30 für Schweiz	50
2	Bestätigungen gemäß § 39 Abs. 4 für Schweiz	30
3	Gleichhaltungsverfahren gemäß § 65b	10
4	Zulassungen gemäß § 87 für Schweiz	20
5	Zulassungen gemäß § 52e MTF-SHD-G für Schweiz	70

Leistungsprozess Nr. 1 (Zuständigkeit für Berufszulassungen betreffend Schweiz gemäß §§ 29 und 30)

	Arbeitsschritte		Organisations- einheit	Zeitbedarf in Min.	geschätzte Anzahl / Jahr	Gesamter- wartung in Min.
1	Durchführung eines Informationsgespräches mit der Partei, welche Unterlagen benötigt werden bzw. Verfahrensablauf (meist telefonisch)	A2		20	30	600
2	Zusendung eines Informationsblattes	A4		10	20	200
3	Prüfen auf Zuständigkeit und Vollständigkeit der Unterlagen	A2		30	50	1500
4	Falls Unterlagen nicht vollständig sind, werden fehlende Unterlagen urgirt	A2		20	30	600
5	Abfassen einer Reinschrift	A4		10	30	300
6	Bestellung eines Sachverständigen	A2		30	10	300
7	Abfassen der Reinschrift	A4		10	10	100
8	Prüfung des Gutachtens auf seine Rechtmäßigkeit und Schlüssigkeit	A2		30	50	1500
9	Durchführung eines Parteiengehörs gemäß § 45 Abs. 3 AVG	A2		30	50	1500
10	Abfassen einer Reinschrift	A4		10	50	500
11	Normenstudium	A1		10	50	500
12	Bescheiderstellung	A1		60	50	3000
13	Abfassen einer Reinschrift	A4		20	50	1000

- 14 -

Leistungsprozess Nr. 2 (Zusätzliche Bestätigungen gemäß §39 Abs. 4 betreffend Schweiz)

	Arbeitsschritte		Organisations- einheit	Zeitbedarf in Min.	geschätzte Anzahl / Jahr	Gesamter- wartung in Min.
1	Durchführung eines Informationsgespräches mit der Partei, welche Unterlagen benötigt werden bzw. Verfahrensablauf (meist telefonisch)	A2		20	10	200
2	Prüfen auf Zuständigkeit und Vollständigkeit der Unterlagen	A2		30	30	900
3	Falls Unterlagen nicht vollständig sind, werden fehlende Unterlagen urgiert	A2		20	10	200
5	Abfassen einer Reinschrift	A4		10	10	100
6	Normenstudium	A1		10	30	300
7	Erstellung der Bestätigung	A1		60	30	1800
8	Abfassen einer Reinschrift	A4		20	30	600

Leistungsprozess Nr. 3 (Individuelles Gleichhaltungsverfahren gemäß § 65b)

	Arbeitsschritte		Organisations- einheit	Zeitbedarf in Min.	geschätzte Anzahl / Jahr	Gesamter- wartung in Min.
1	Durchführung eines Informationsgespräches mit der Partei, welche Unterlagen benötigt werden bzw. Verfahrensablauf (meist telefonisch)	A1		20	20	400
2	Prüfen auf Zuständigkeit und Vollständigkeit der Unterlagen	A1		30	10	300
3	Falls Unterlagen nicht vollständig sind, werden fehlende Unterlagen urgiert	A2		20	10	200
4	Abfassen einer Reinschrift	A4		10	10	100
5	Befassung des Akkreditierungsbeirates	A1		30	10	300
6	Abfassen der Reinschrift	A4		10	10	100
7	Prüfung des Gutachtens auf seine Rechtmäßigkeit und Schlüssigkeit	A1		30	10	300
8	Durchführung eines Parteiengehörs gemäß § 45 Abs. 3 AVG	A2		30	10	300
9	Abfassen einer Reinschrift	A4		10	10	100
10	Normenstudium	A1		10	10	100
11	Bescheiderstellung	A1		60	10	600
12	Abfassen einer Reinschrift	A4		20	10	200

- 15 -

Leistungsprozess Nr. 4 (Zuständigkeit für Berufszulassung gemäß § 87 betreffend Schweiz)

	Arbeitsschritte		Organisations- einheit	Zeitbedarf in Min.	geschätzte Anzahl / Jahr	Gesamter- wartung in Min.
1	Durchführung eines Informationsgespräches mit der Partei, welche Unterlagen benötigt werden bzw. Verfahrensablauf (meist telefonisch)	A2		20	10	200
2	Zusendung eines Informationsblattes	A4		10	10	100
3	Prüfen auf Zuständigkeit und Vollständigkeit der Unterlagen	A2		30	20	600
4	Falls Unterlagen nicht vollständig sind, werden fehlende Unterlagen urgiert	A2		20	20	400
5	Abfassen einer Reinschrift	A4		10	20	200
6	Bestellung eines Sachverständigen	A2		30	2	60
7	Abfassen der Reinschrift	A4		10	2	20
8	Prüfung des Gutachtens auf seine Rechtmäßigkeit und Schlüssigkeit	A2		30	2	60
9	Durchführung eines Parteiengehörs gemäß § 45 Abs. 3 AVG	A2		30	20	600
10	Abfassen einer Reinschrift	A4		10	20	200
11	Normenstudium	A1		10	20	200
12	Bescheiderstellung	A1		60	20	1200
13	Abfassen einer Reinschrift	A4		20	20	400

- 16 -

Leistungsprozess Nr. 5 (Zuständigkeit für Berufszulassungen gemäß § 52e betreffend Schweiz)

	Arbeitsschritte		Organisations- einheit	Zeitbedarf in Min.	geschätzte Anzahl / Jahr	Gesamter- wartung in Min.
1	Durchführung eines Informationsgespräches mit der Partei, welche Unterlagen benötigt werden bzw. Verfahrensablauf (meist telefonisch)	A2		20	50	1000
2	Zusendung eines Informationsblattes	A4		10	10	100
3	Prüfen auf Zuständigkeit und Vollständigkeit der Unterlagen	A2		30	70	2100
4	Falls Unterlagen nicht vollständig sind, werden fehlende Unterlagen urgiert	A2		20	50	1000
5	Abfassen einer Reinschrift	A4		10	50	500
6	Bestellung eines Sachverständigen	A2		30	7	210
7	Abfassen der Reinschrift	A4		10	7	70
8	Prüfung des Gutachtens auf seine Rechtmäßigkeit und Schlüssigkeit	A2		30	7	210
9	Durchführung eines Parteiengehörs gemäß § 45 Abs. 3 AVG	A2		30	70	2100
10	Abfassen einer Reinschrift	A4		10	70	700
11	Normenstudium	A1		10	70	700
12	Bescheiderstellung	A1		60	70	4200
13	Abfassen einer Reinschrift	A4		20	70	1400

- 17 -

Personalbedarf					
Personalbedarf / Vgr.		=	Jahreszeit- bedarf / Vgr. in Min.	:	Jahresnormal- arbeitszeit
Jahr	VGr.	Jahreszeit- bedarf in Min.	Jahresnormal- arbeitszeit in Min	Personal- bedarf / Vgr.	
2003					
	A1	13900	100.000	0,139	
	A2	16340	100.000	0,1634	
	A3	0	100.000	0	
	A4	6990	100.000	0,0699	
2004					
	A1	13900	100.000	0,139	
	A2	16340	100.000	0,1634	
	A3	0	100.000	0	
	A4	6990	100.000	0,0699	
2005					
	A1	13900	100.000	0,139	
	A2	16340	100.000	0,1634	
	A3	0	100.000	0	
	A4	6990	100.000	0,0699	
2006					
	A1	13900	100.000	0,139	
	A2	16340	100.000	0,1634	
	A3	0	100.000	0	
	A4	6990	100.000	0,0699	
Gesamt-Personalbedarf/Jahr:				0,3723	

- 18 -

2. Nominalkosten:

Die Richtlinien für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen gemäß § 14 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes (BHG), BGBl. II Nr. 50/1999, definieren gemäß 1. Abschnitt Punkt 3.2. Nominalkosten als „Transferzahlungen oder materielle oder immaterielle Leistungen eines öffentlichen Rechtsträgers an Einzelpersonen, Personengruppen oder andere öffentliche Rechtsträger und Institutionen“.

Auf Basis dieser Definition sind folgende Bestimmungen relevant:

a. Z 30 (§ 65a ff GuKG):

Durch die in § 65a Abs. 2 vorgesehene Informationspflicht der Träger von Ausbildungen, die gleichgehalten wurden bzw. für eine Gleichhaltung in Betracht kommen, sind zusätzliche Nominalkosten in Form von Verwaltungskosten in nicht bezifferbarer Höhe zu erwarten. Diese Kosten werden jedenfalls durch die damit wesentlich erleichterte Ermittlung der entsprechenden Ausbildungen durch den Verordnungsgeber kompensiert.

Hinsichtlich der Einrichtung des Akkreditierungsbeirates gemäß § 65c ist festzuhalten, dass dessen Mitglieder ihre Funktion ehrenamtlich ausüben. Nominalkosten für den Bund entstehen durch den Ersatz von Reisekosten und Verwaltungskosten (Räumlichkeiten, Unterlagen etc.). Die Anzahl der notwendigen jährlichen Sitzungen kann derzeit nicht abgeschätzt werden, wodurch die Kosten nicht näher ermittelt werden können.

b. Z 45 (§ 104a GuKG):

Mit der Einrichtung von Weiterbildungen gemäß § 104a sind keine finanziellen Auswirkungen verbunden. Vielmehr wird vorhandenes Weiterbildungsangebot für den gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege in bestimmten Bereichen nunmehr auch PflegehelferInnen offen stehen.

Einwänden, wonach mit dieser Bestimmung finanzielle Auswirkungen in Form von mit Freistellung verbundenen Lohnersatzkosten verbunden sind, ist die sich aus dem allgemeinen Haftungsrecht und insbesondere aus dem Krankenanstaltenrecht ergebende Verpflichtung der DienstgeberInnen, für die regelmäßige Weiterbildung der DienstnehmerInnen Sorge zu tragen, entgegen zu halten.

3. Entstehungskosten:

Die Richtlinien für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen gemäß § 14 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes (BHG), BGBl. II Nr. 50/1999, definieren gemäß 1. Abschnitt Punkt 3.2. Entstehungskosten als Kosten der Produktion einer Rechtsnorm. Es sind dies die Kosten, die bei der Erstellung des Gesetzesentwurfs, beim Begutachtungsverfahren und bei der Beschlussfassung durch das Parlament entstehen.

Von einer Darstellung der mit diesem Entwurf verbundenen Entstehungskosten wird bewusst Abstand genommen, zumal diese realistisch nicht bezifferbar sind.

Festzuhalten ist, dass mit der Verordnungsermächtigung gemäß § 104b weitere Kosten im Sinne der Definition entstehen.

4. Gesamtdarstellung der finanziellen Erläuterungen

Vollzugskosten:

Länder: Jährliche Einsparungen in der Höhe von € 25.833,92 (ATS 355.482,49)

Bund: Jährliche Mehrbelastungen in der Höhe von € 24.031,73 (ATS 330.683,79), die sich primär aus der völkerrechtlichen Verpflichtung zur Umsetzung des Abkommens mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft ergeben.

Nominalkosten:

Die mit der Informationspflicht gemäß § 65a Abs. 2 verbundenen Nominalkosten werden durch die damit wesentlich erleichterte Ermittlung der entsprechenden Ausbildungen durch den Verordnungsgeber kompensiert. Die mit der Einrichtung des Akkreditierungsbeirates zusammenhängenden Reise- und Verwaltungskosten sind nicht näher bezifferbar.

Entstehungskosten:

Diesbezüglich können keine näheren Angaben gemacht werden.

- 19 -

Besonderer Teil

Zu Artikel I Z 1 (Inhaltsübersicht):

Auf Grund der umfangreichen Änderungen ist die Inhaltsübersicht entsprechend zu adaptieren.

Zu Artikel I Z 2 (§ 3 Abs. 4 GuKG):

Der Katalog jener Bundesgesetze, die durch das GuKG nicht berührt werden, wird um das Sanitätergesetz, BGBl. I Nr. 30/2002, und das Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz, BGBl. I Nr. 169/2002, erweitert sowie im Hinblick auf die Zitierung des Kurztitels und einer allfälligen Abkürzung vereinheitlicht.

Zu Artikel I Z 3 und 46 (§§ 10 und 116a GuKG):

Im Rahmen des Verwaltungsreformgesetzes 2001 wurde unter anderem die Zuständigkeit im Zusammenhang mit der freiberuflichen Berufsausübung sowie der Entziehung der Berufsberechtigung vom Landeshauptmann auf die Bezirksverwaltungsbehörde übertragen.

Auf Wunsch der Länder, der sich auch mit der seitens des Bundes angestrebten Verwaltungsvereinfachung und -vereinheitlichung im Sinne des „One-Stop-Shop“-Prinzips deckt, wird nunmehr auch die Übertragung der Zuständigkeit für die Ausstellung von Berufsausweisen an die Bezirksverwaltungsbehörden normiert. Damit können Doppelgleisigkeiten vermieden und die Verbindung verschiedener Verfahren im Sinne der Verwaltungsökonomie und der Parteienfreundlichkeit realisiert werden.

Hinsichtlich der zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der gegenständlichen Novelle anhängigen Verfahren normiert § 116a, dass diese nach bisheriger Rechtslage und damit vom Landeshauptmann fortzusetzen und abzuschließen sind.

Zu Artikel I Z 4 (§ 14a GuKG):

Im Rahmen der verpflichtenden Leistung notwendiger Erster Hilfe ist für Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege ein erhöhter Sorgfaltsmaßstab heranzuziehen. Im Sinne des Wohls der PatientInnen ist es - abgesehen von den Fällen des rechtfertigenden Notstandes - unabdingbar, dass die Durchführung notwendiger Maßnahmen im Rahmen der Notfallmedizin entgegen der Bestimmung des § 15 ohne schriftliche ärztliche Anordnung eigenverantwortlich zulässig ist. Als Beispiel ist neben der Defibrillation mit halbautomatischen Geräten die Verabreichung von medizinischem Sauerstoff zu nennen.

Selbstredend sind im Rahmen der Ausbildung etwa im Unterrichtsfach „Erste Hilfe. Katastrophen- und Strahlenschutz“ die notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln.

Eine regelmäßige Fortbildung ist nicht nur im Bereich der Frühdefibrillation, sondern auch in weiteren Gebieten (zB Herz-Lungen-Wiederbelebung) auf Grund der rasanten Entwicklung im Bereich der Notfallmedizin notwendig, welche für Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege eine Berufspflicht darstellt.

Zu Artikel I Z 5, 21, 34 und 40 (§ 15 Abs. 6, § 43 Abs. 2, § 84 Abs. 4 und § 92 Abs. 3 GuKG):

Zur Erleichterung von internen Arbeitsabläufen im intra- wie auch im extramuralen Bereich wird entsprechend bereits üblicher Vorgehensweise die gesetzliche Möglichkeit geschaffen, dass Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege bei entsprechender ärztlicher Anordnung im Rahmen des mitverantwortlichen Tätigkeitsbereichs die Durchführung der angeordneten Tätigkeiten an PflegehelferInnen, Gesundheits- und KrankenpflegeschülerInnen, TeilnehmerInnen von Pflegehilflehrgängen sowie Auszubildende nach dem Sanitätergesetz weiter zu übertragen und die entsprechende Aufsicht wahrzunehmen berechtigt sind.

Hiezu ist Folgendes klarzustellen:

Die ärztliche Anordnung erfolgt an die diplomierte Pflegeperson, dies bedeutet, dass der Arzt/die Ärztin die Anordnungs- und Auswahlverantwortung selbstverständlich nur hinsichtlich der diplomierten Pflegeperson trägt.

Seitens der Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege sind einerseits nur jene ärztlichen Tätigkeiten weiter delegierbar, die vom eigenen Tätigkeitsbereich gemäß § 15 GuKG erfasst sind. Andererseits dürfen nur Tätigkeiten weiter übertragen werden, die dem Tätigkeitsbereich bzw. dem Ausbildungsstand der Personen entsprechen, an die weiter delegiert wird. Im Falle einer

- 20 -

Weiterdelegation besteht somit die in § 15 Abs. 2 normierte Durchführungsverantwortung der diplomierten Pflegeperson in der Auswahl der Person, an die die Durchführung der Tätigkeit übertragen wird, einschließlich der Vergewisserungsverpflichtung über den Kenntnis- und Ausbildungsstand des/der Betroffenen sowie in der Wahrnehmung der Aufsicht über die Durchführung.

Im Rahmen der Z 1 sind somit ausschließlich Tätigkeiten gemäß § 84 Abs. 4 delegierbar, wobei bei TeilnehmerInnen eines Pflegehilflehrgangs insbesondere der Ausbildungsstand zu berücksichtigen ist.

Auch eine Weiterdelegation gemäß Z 2 hat auf den Ausbildungsstand des/der betroffenen Schülers/-in abzustellen.

Von einer Weiterdelegation gemäß Z 3 sind Personen erfasst, die eine Berechtigung zur Ausübung von Tätigkeiten als RettungsanitäterInnen besitzen und im Rahmen der Ausbildung zum/zur NotfallsanitäterInnen ein Praktikum in einer fachlich geeigneten Krankenanstalt absolvieren. Dieses Praktikum dient dem Kennenlernen der Schnittstellen im Bereich der Notfallmedizin (Unfallambulanz, Chirurgie etc.). Bei der Weiterdelegation von ärztlichen Tätigkeiten ist selbstverständlich ebenfalls der Ausbildungsstand der Betroffenen zu berücksichtigen.

Die Weiterdelegation gemäß Z 4 betrifft NotfallsanitäterInnen mit allgemeiner Notfallkompetenz Arzneimittellehre (NKA) im Rahmen der Ausbildung zum/zur NotfallsanitäterInnen mit allgemeiner Notfallkompetenz Venenzugang und Infusion (NKV). Da nur Tätigkeiten weiter delegierbar sind, die vom Tätigkeitsbereich der diplomierten Pflegeperson erfasst sind, sind hinsichtlich des Legens von Verweilkanülen nur Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege mit Berechtigung zur Ausübung der Intensivpflege, der Anästhesiepflege oder der Pflege bei Nierenersatztherapie zur Weiterdelegation berechtigt.

Die entsprechenden ergänzenden Bestimmungen in den Ausbildungsregelungen sowie den Berufsregelungen der Pflegehilfe sind in § 43 Abs. 2, § 84 Abs. 4 und § 92 Abs. 3 normiert.

Zu Artikel I Z 6 (§ 17 Abs. 7 GuKG):

Durch die geänderte Formulierung des § 17 Abs. 7 erfolgt eine Klarstellung betreffend die Voraussetzungen für die Ausübung der Spezialaufgaben Intensivpflege, Anästhesiepflege, Pflege bei Nierenersatztherapie, Pflege im Operationsbereich und Krankenhaushygiene.

Zu Artikel I Z 7 (§ 18 Abs. 2 Z 2):

Da der Tätigkeitsbereich der Kinder- und Jugendlichenpflege selbstverständlich auch die Pflege und Ernährung von kranken Neugeborenen und Säuglingen umfasst, erfolgt eine entsprechende Adaptierung des Abs. 2 Z 2.

Zu Artikel I Z 8 (§ 20 Abs. 4):

Auf Grund der Weiterentwicklung der medizinischen Wissenschaft kommt der Schmerztherapie ein wesentlicher Stellenwert in der Intensivpflege, Anästhesiepflege und Pflege bei Nierenersatztherapie zu. Diese ist daher im Rahmen der gesetzlichen Umschreibung dieser Spezialaufgaben aufzunehmen. Zu den unter „Mitwirkung an der Schmerztherapie“ fallenden Tätigkeiten zählen insbesondere der Wechsel von Infusionsbehältern, der Wechsel von Perfusorspritzen und Pumpenfüllungen sowie die Verabreichung von Bolusdosen in liegende periphere und zentrale Schmerzkatheter.

Zu Artikel I Z 9 bis 12 und 36 (§ 29 Abs. 1 und 3a, § 30 Abs. 2 und 3, § 87 Abs. 3 GuKG):

Im Rahmen der Richtlinie 2001/19/EG, welche vor dem 1. Jänner 2003 in innerstaatliches Recht umzusetzen ist, wurden unter anderem folgende Richtlinien geändert:

- die Richtlinien 77/452/EWG und 77/453/EWG, welche die gegenseitige Anerkennung und die harmonisierte Ausbildung in der allgemeinen Krankenpflege beinhalten und somit für die allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege gilt, sowie
- die Allgemeinen Anerkennungsrichtlinien 89/48/EWG und 92/51/EWG, die die gegenseitige Anerkennung von gemeinschaftsrechtlich nicht harmonisierten Berufsausbildungen beinhalten und somit für die Spezial-, Lehr- und Führungsaufgaben in der Gesundheits- und Krankenpflege sowie für die Pflegehilfe anzuwenden sind.

Konkret handelt es sich um folgende Änderungen:

Die bisher im Artikel 3 der Richtlinie 77/452/EWG angeführten Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise sind nunmehr im Anhang zu dieser Richtlinie aufgelistet, sämtliche Verweise auf Artikel 3 gelten als Verweise auf den Anhang.

- 21 -

Der entsprechende Verweis wird in § 29 Abs. 1 GuKG adaptiert.

In Umsetzung des Artikel 18b der Richtlinie 77/452/EWG wird in § 29 ein neuer Abs. 3a eingefügt, welcher die Anerkennung von Diplomen, Prüfungszeugnissen und sonstigen Befähigungsnachweisen vorsieht, deren Bezeichnung nicht mit den im Anhang der Richtlinie angeführten Ausbildungsbezeichnungen übereinstimmt, deren Gleichwertigkeit bzw. Gleichstellung allerdings mittels einer Bescheinigung des Heimat- oder Herkunftsstaates bestätigt wird.

In der zweiten allgemeinen Anerkennungsrichtlinie 92/51/EWG wird normiert, dass bei der Vorschreibung von Eignungsprüfungen oder Anpassungslehrgängen im Rahmen der Berufszulassungsverfahren die von den AntragstellerInnen im Rahmen der Berufserfahrung erworbenen Kenntnisse zu berücksichtigen sind.

Diese Regelung, welche zwar bisher im Rahmen der Vollziehung bereits realisiert wurde, wird nunmehr in § 30 Abs. 3 GuKG für die EWR-Berufszulassung in Spezial-, Lehr- und Führungsaufgaben sowie in § 87 Abs. 3 GuKG für die EWR-Berufszulassung in der Pflegehilfe gesetzlich umgesetzt.

In § 30 Abs. 2 erfolgt die Klarstellung, dass Qualifikationserfordernis für die Zulassung zur Berufsausübung in Spezial-, Lehr- und Führungsaufgaben mit Ausnahme der Kinder- und Jugendlichenpflege und der psychiatrischen Gesundheits- und Krankenpflege neben dem einschlägigen Qualifikationsnachweis auch die Berufsberechtigung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege und damit die Absolvierung einer entsprechenden Grundausbildung in einem der drei Zweige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege ist. Da die Berufsberechtigung in der Kinder- und Jugendlichenpflege und in der psychiatrischen Gesundheits- und Krankenpflege auch durch Absolvierung einer speziellen Grundausbildung erworben werden kann, wird für die EWR-Berufszulassung zu diesen Spezialaufgaben nicht zwingend eine der Spezialisierung vorausgehende Grundausbildung gefordert.

Darüber hinaus wird auf die in § 32a GuKG normierte Sonderbestimmung betreffend die Anerkennung von Drittlanddiplomen hingewiesen.

Zu Artikel I Z 13, 18 bis 20 und 37 (§§ 31, 39 und 88 GuKG):

Zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits wurde ein Abkommen über die Freizügigkeit abgeschlossen, welches am 21. Juni 1999 unterzeichnet wurde und sich derzeit im Ratifizierungsstadium befindet. Es handelt sich um ein Vertragswerk von sieben Abkommen und stellt die Beziehungen der EU-Mitgliedstaaten mit der Schweiz auf eine neue Grundlage. Inhalt des Abkommens ist unter anderem das gegenseitige Recht auf Einreise, Aufenthalt, Zugang zu einer unselbständigen Erwerbstätigkeit und Niederlassung als Selbständiger.

In Artikel 9 des Abkommens werden die Vertragsparteien verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zur gegenseitigen Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise gemäß Anhang III zu treffen. Im Rahmen des Anhangs III werden die Schweizer in den Anerkennungsrichtlinien berücksichtigt, indem einerseits normiert ist, dass der Begriff „Mitgliedstaat(en)“ in den angeführten Rechtsakten auch auf die Schweiz anzuwenden ist, und andererseits die sektorellen Richtlinien durch die schweizer Berufs- und Ausbildungsbezeichnungen ergänzt werden.

Dieses Abkommen wird im Hinblick auf Berufszulassung in den Gesundheits- und Krankenpflegeberufen umgesetzt, indem die Bestimmungen für EWR-Berufszulassungen auch auf schweizer Staatsangehörige, die eine entsprechende Ausbildung in der Schweiz oder einem EWR-Vertragsstaat absolviert haben, sowie auf EWR-Staatsangehörige mit einem einschlägigen in der Schweiz erworbenen Ausbildungsabschluss anzuwenden sind (§ 31 Abs. 2 und § 88 Abs. 2).

Ebenso werden schweizer Staatsangehörige auch von den in der Richtlinie 77/452/EWG vorgegebenen Sonderregelungen betreffend den Dienstleistungsverkehr, welche in § 39 GuKG innerstaatlich umgesetzt sind, erfasst.

Zu Artikel I Z 14, 15 und 38 (§§ 32 und 89 GuKG):

Die bisher in § 32 Abs. 1 bzw. § 89 Abs. 1 festgelegte Aktivlegitimation für die Nostrifikation im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege bzw. in der Pflegehilfe entspricht hinsichtlich des Erfordernisses eines Hauptwohnsitzes oder einer Bewerbung um eine entsprechende Anstellung nicht mehr den aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen:

Einerseits wurde im Rahmen der GuKG-Novelle BGBl. I Nr. 116/1999 das bis zu diesem Zeitpunkt für die freiberufliche Berufsausübung normierte Erfordernis der zweijährigen Berufsausübung im Rahmen

- 22 -

eines Dienstverhältnisses gestrichen, so dass die Berechtigung zur freiberuflichen Ausübung des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege mit Erwerb der Berufsberechtigung in Österreich besteht. Darüber hinaus wurde im Rahmen des Verwaltungsreformgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 65/2002, das bisherige Bewilligungsverfahren betreffend die freiberufliche Berufsausübung beim Landeshauptmann in ein Meldeverfahren bei der Bezirksverwaltungsbehörde umgewandelt. Dies bedeutet, dass sich MigrantInnen nach erfolgter Nostrifikation freiberuflich niederlassen können, sobald das entsprechende Meldeverfahren bei der Bezirksverwaltungsbehörde abgeschlossen ist.

Andererseits ergeben sich aus den zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den mittel- und osteuropäischen Ländern andererseits abgeschlossenen Europa-Abkommen völkerrechtliche Verpflichtungen, die eine Adaptierung dieser Bestimmung erfordern:

Bei diesen Abkommen, die mit Ungarn (ABl. L 347, 31.12.93, S. 2), Polen (ABl. L 348, 31.12.93, S. 2), der Tschechischen Republik (ABl. L 360, 31.12.94, S. 2), der Slowakischen Republik (ABl. L 359, 31.12.94, S. 2), Bulgarien (ABl. L 358, 31.12.94, S. 3), Rumänien (ABl. L 357, 31.12.94, S. 2), Estland (ABl. L 68, 9.3.98, S. 3), Lettland (ABl. L 26, 2.2.98, S. 3), Litauen (ABl. L 51, 20.2.98, S. 3) und Slowenien (ABl. L 51, 26.2.99, S. 3) abgeschlossen wurden, handelt es sich um Assoziationsabkommen, denen neben den jeweiligen Drittstaaten sowohl die Europäische Gemeinschaft als auch deren Mitgliedstaaten als Vertragsparteien angehören. Diese Europa-Abkommen, die beinahe identisch in ihrer Struktur und ihrem Inhalt sind, enthalten neben allgemeinen Zielen und Absichtserklärungen über einen politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Dialog auch eine Reihe von konkreten Rechten und Pflichten der Vertragsparteien, insbesondere für den Bereich der Verwirklichung der gemeinschaftsrechtlichen Grundfreiheiten. Die Abkommen binden sowohl die Gemeinschaft als auch die Mitgliedstaaten und können insofern unmittelbare Wirkung entfalten, als sie unter Berücksichtigung ihres Wortlautes und im Hinblick auf den Sinn und Zweck der Abkommen eine klare und eindeutige Verpflichtung enthalten, deren Erfüllung oder deren Wirkungen nicht vom Erlass eines weiteren Aktes abhängen.

Während die Abkommen auf dem Gebiet der Freizügigkeit der Arbeitnehmer sehr einschränkende Regelungen enthalten, so dass die Zulassung zum Arbeitsmarkt von der jeweiligen Situation auf dem Arbeitsmarkt und im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften und Verfahren abhängig sind und damit weiterhin die arbeitsmarktbehördlichen sowie die fremdengesetzlichen Regelungen anzuwenden sind, sehen sie für den Bereich der Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit, unter die auch die freiberufliche Ausübung der Gesundheits- und Krankenpflege fällt, eine unmittelbar anwendbare Inländergleichbehandlung für die Aufnahme und die Ausübung von freiberuflichen Tätigkeiten vor. Dies bedeutet, dass Staatsangehörige einer Vertragspartei sich unter den gleichen Bedingungen in Österreich niederlassen bzw. grenzüberschreitend tätig werden können wie EWR-Staatsangehörige. Eine Diskriminierung auf Grund der Staatsangehörigkeit ist somit nicht zulässig, wobei klargestellt wird, dass mangels anderer völkerrechtlicher oder gemeinschaftsrechtlicher Regelungen die im GuKG normierten Qualifikationserfordernisse, insbesondere die Nostrifikationsbestimmungen, anzuwenden sind.

Allerdings haben die Nostrifikationsbestimmungen nicht Beschränkungen zu enthalten, die die Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr tatsächlich unmöglich machen könnten. Insbesondere für den grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr wäre diesbezüglich der Nachweis eines Hauptwohnsitzes oder einer Bewerbung um eine Anstellung in Österreich für die Beantragung der Nostrifikation ein sachlich nicht gerechtfertigtes Hindernis.

Eine entsprechend diesen rechtlichen Rahmenbedingungen festgelegte Aktivlegitimation für die Nostrifikation ist bereits im Rahmen des Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetzes - MMHmG, BGBl. I Nr. 169/2002, normiert.

In § 32 Abs. 1 bzw. § 89 Abs. 1 erfolgt für die Nostrifikation im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege bzw. in der Pflegehilfe eine entsprechende Anpassung an die innerstaatlichen sowie völkerrechtlichen Rahmenbedingungen, wobei die Festlegung der örtlichen Zuständigkeit als *lex specialis* zum AVG normiert ist.

Im Hinblick auf die Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Vollziehung und der Zustellbarkeit der Rechtsakte der Behörde wird für Personen, die keinen Hauptwohnsitz in Österreich begründet haben, die Namhaftmachung eines Zustellbevollmächtigten im Sinne der §§ 8a ff Zustellgesetz, BGBl. Nr. 200/1982, in der geltenden Fassung, normiert.

Zu Artikel I Z 16 (§ 32a GuKG):

§ 32a setzt Artikel 18c der Richtlinie 77/452/EWG um, welche besondere Regelungen betreffend die Anerkennung von durch EWR-Staatsangehörige erworbene Drittlanddiplome normiert:

- 23 -

Entsprechend der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs sind die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet, Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise anzuerkennen, die sich nicht auf eine in einem Mitgliedstaat erworbene Ausbildung beziehen, während allerdings die von der betroffenen Person in einem anderen Mitgliedstaat erworbene Berufserfahrung zu berücksichtigen ist. Dem entsprechend wird im Rahmen der Richtlinie 2001/19/EG in den sektorellen Richtlinien festgelegt, dass die Anerkennung der in einem Drittland ausgestellten Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise, die eine entsprechende Ausbildung abschließen, durch einen Mitgliedstaat und die von der betreffenden Person in einem Mitgliedstaat erworbene Berufserfahrung ein gemeinschaftsrelevantes Element darstellen, das die anderen Mitgliedstaaten zu prüfen haben. Als Richtwert für die im Zusammenhang mit der Anerkennung von Drittlanddiplomen zu berücksichtigenden Berufserfahrung ist entsprechend diversen EU-Regelungen betreffend erworbene Rechte eine dreijährige Berufsausübung innerhalb der letzten fünf Jahre heranzuziehen.

Für die Umsetzung im GuKG bedeutet dies, dass im Rahmen des Nostrifikationsverfahrens gemäß § 32 eine spezielle Regelung für EWR-Staatsangehörige mit Drittlandausbildung in der allgemeinen Krankenpflege sowie einer Berufsankennung und Berufserfahrung in einem EWR-Vertragsstaat zu schaffen ist, die eine Berücksichtigung des oben beschriebenen gemeinschaftsrelevanten Elements festlegt. Die entsprechende Rechtsgrundlage wird in § 32a GuKG geschaffen, wobei die in Artikel 18c der Richtlinie 77/452/EWG normierte Entscheidungsfrist von drei Monaten als *lex specialis* zum AVG in § 32a Abs. 2 GuKG festgelegt wird.

Da sich die im Rahmen der Richtlinie 2001/19/EG vorgenommenen Änderungen auf Grund des Freizügigkeitsabkommens mit der Schweiz auch auf diese erstrecken, ist die neue Drittlanddiplomregelung des § 32a auch auf die Schweiz auszudehnen.

Zu Artikel I Z 17 (§ 37 GuKG):

Das im neu geschaffenen § 37 Abs. 5 normierte Absehen vom Erfordernis der Begründung eines Berufssitzes in Österreich für die vorübergehende Erbringung von Dienstleistungen im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege ist durch das Recht auf freien Dienstleistungsverkehr im Sinne des EG-Vertrags sowie im Sinne der Europa-Abkommen (siehe Erläuterungen zu § 32) geboten. Da allerdings das Recht auf freien Dienstleistungsverkehr nur subsidiär zum Niederlassungsrecht zur Anwendung kommt, ist dieses restriktiv zu interpretieren.

Hinsichtlich der weiteren Erfordernisse für die vorübergehende Erbringung von Dienstleistungen ist hinsichtlich der EWR-Staatsangehörigen auf die speziellen Regelungen des § 39 zu verweisen, während ansonsten die allgemeinen Berufsausübungsregelungen zur Anwendung kommen.

Zu Artikel I Z 21 und 39 (§§ 40 und 91 GuKG):

Im Rahmen des Verwaltungsreformgesetzes 2001 wurden die Regelungen betreffend Entziehung der Berufsberechtigung neu gestaltet und die Zuständigkeit vom Landeshauptmann auf die Bezirksverwaltungsbehörde übertragen. Auf Grund eines redaktionellen Versehens wurde eine Berufungsmöglichkeit an den unabhängigen Verwaltungssenat nur hinsichtlich der Entscheidung über die Entziehung (Abs. 1), nicht aber hinsichtlich der Entscheidung über die Wiedererteilung der Berufsberechtigung (Abs. 3) normiert. Aus Rechtsschutzgründen ist ein entsprechendes Rechtsmittel auch gegen Bescheide gemäß § 40 Abs. 3 bzw. § 91 Abs. 3 vorzusehen.

Im Zusammenhang mit dieser Regelung ist auf Artikel 129a Abs. 2 B-VG hinzuweisen, wonach Bundesgesetze, in denen vorgesehen ist, dass die Entscheidungen in erster Instanz unmittelbar beim unabhängigen Verwaltungssenat angefochten werden können, nur mit Zustimmung der beteiligten Länder kundgemacht werden dürfen.

Zu Artikel I Z 23 und 24 (§§ 47 Abs. 1, 48 Abs. 1 GuKG):

Da auf Grund des Freizügigkeitsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits die entsprechenden schweizerischen Diplome in die EG-Hebammenrichtlinie 80/154/EWG sowie in die EG-Ärztlichrichtlinie 93/16/EWG aufgenommen wurden und daher anzuerkennen sind, werden in den Regelungen betreffend die verkürzten Ausbildungen im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege für Hebammen (§ 47) und Mediziner (§ 48) die schweizer Hebammediplome und medizinischen Studienabschlüsse mit den entsprechenden EWR-Abschlüssen gleichgestellt.

- 24 -

Zu Artikel I Z 25 und 26 (§ 55 Abs. 1 Z 3, § 59 Abs. 1 Z 1 und § 101 Abs. 1 Z 1 GuKG):

Die bisher seitens der Landessanitätsdirektionen aus Praktikabilitätsgründen gewählte und in der Praxis bewährte Vorgangsweise bei der Besetzung der Aufnahmekommissionen und Prüfungskommissionen, wonach fachlich geeignete Personen aus dem Kreis der Ausbildungsstätten als VertreterInnen des leitenden Sanitätsbeamten des Landes beauftragt werden, ist aus verfassungsrechtlicher Sicht nicht ausreichend durch die derzeitige Formulierung „Stellvertreter“ gedeckt. Der derzeitige Wortlaut umfasst nur jene Personen, die tatsächlich nach Landesorganisationsrecht Stellvertreter des leitenden Sanitätsbeamten sind. Um eine rechtliche Grundlage für die genannte bewährte Praxis, die auch aus Sicht des Rechnungshofes befürwortet wurde, zu schaffen, bedarf es der Ergänzung der entsprechenden Bestimmungen.

Zu Artikel I Z 27 und 44 (§ 60 Abs. 1 und § 102 Abs. 1 GuKG):

Die derzeit geltende Regelung betreffend die Anrechnung von Prüfungen und Praktika auf die Ausbildung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege bzw. in der Pflegehilfe enthält keine Anrechnungsmöglichkeiten von Ausbildungen nach dem SanG, dem MMHMG, dem KTG sowie nach dem Psychologengesetz und Psychotherapiegesetz. Einer entsprechende Erweiterung der taxativen Aufzählung wird zu Gunsten einer dynamischen Formulierung „im Rahmen einer Ausbildung zu einem Gesundheitsberuf“ der Vorzug gegeben, um eine einem laufenden Anpassungsbedarf unterliegende Kasuistik zu verhindern und eine höhere Flexibilität bei der Anrechnung von bereits absolvierten Ausbildungen im Gesundheitsbereich zu erzielen. Durch das Kriterium der Gleichwertigkeit der anrechenbaren Prüfungen und Praktika ist jedenfalls die Qualität der Ausbildung beeinträchtigt.

Zu Artikel I Z 28 bis 30 (§§ 65, 65a, 65b, 65c GuKG):

Zum Entfall des § 65 Abs. 2 wird festgehalten, dass sich die bisherige Möglichkeit des Besuchs von Sonderausbildungen in Lehr- und Führungsaufgaben gemäß MTD-Gesetz und HebG durch Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege insbesondere auf Grund des unterschiedlichen Ausbildungsumfangs bzw. des mangelnden Angebots als nicht zweckmäßig und wenig praktikabel erwiesen hat.

Die Anrechnungsregelung des § 65 Abs. 6 wird den Erfahrungen der Praxis entsprechend auf im Ausland absolvierte Prüfungen und Praktika erweitert. Unter „höhere Ausbildung“ im Sinne der Z 3 sind Ausbildungen auf postsekundärem bzw. tertiärem Bildungsniveau zu verstehen.

Auf Grund der zahlreichen Ausbildungsangebote im Bereich Lehr- und Führungsaufgaben ist es erforderlich, das derzeit bestehende Gleichhaltungssystem klarer zu gestalten. Darüber hinaus besteht die Notwendigkeit, ein ständiges Instrumentarium für die Gleichhaltung von Ausbildungen im Bereich Lehr- und Führungsaufgaben zu schaffen, um jene Ausbildungen, die nicht auf Grund der derzeit vorgesehenen Gleichhaltung im Verordnungswege berücksichtigt werden können, nicht auszuschließen. Dies soll mit dem neu zu schaffenden Akkreditierungsbeirat gewährleistet werden. Durch die Gleichhaltung im Verordnungswege in Kombination mit der individuellen Gleichhaltung soll ein lückenloses System geschaffen werden, das die Berücksichtigung sämtlicher gleichwertiger Ausbildungsangebote in diesem Bereich ermöglicht.

Der bisherige § 65 Abs. 9 wird daher durch umfangreichere und detailliertere Regelungen in den §§ 65a, 65b und 65c ersetzt.

§ 65a normiert die bisher in § 65 Abs. 9 enthaltene Verordnungsermächtigung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen betreffend Gleichhaltung von Ausbildungen gemäß UniStG, Universitätsgesetz 2002, FHStG und Uni-AkkG mit Sonderausbildungen für Lehr- und Führungsaufgaben, wobei die fachliche Begutachtung durch den Akkreditierungsbeirat (§ 65c) vorgesehen ist. Weiters werden in Abs. 2 Ausbildungsanbieter gesetzlich verpflichtet, die Studienpläne und deren Änderungen jener Ausbildungen, die bereits im Verordnungswege gleichgehalten wurden bzw. hierfür in Betracht kommen, vorzulegen.

Wie bereits oben ausgeführt wird neben der generellen Gleichhaltung im Verordnungswege nunmehr auch die Möglichkeit der individuellen Gleichhaltung im § 65b geschaffen. Dies soll eine Berücksichtigung jener Ausbildungen ermöglichen, die im Rahmen eines individuellen Diplomstudiums, im Rahmen mehrerer Hochschulausbildungen oder im Rahmen von Ausbildungen, die wesentliche Teile der Sonderausbildungsinhalte abdecken, absolviert wurden.

Die individuelle Gleichhaltung erfolgt im Bescheidwege, wobei zwingend die Einholung eines Gutachtens des Akkreditierungsbeirats zur Beurteilung der Gleichwertigkeit vorgesehen ist.

- 25 -

In § 65b Abs. 5 wird abweichend von den allgemeinen Verwaltungsverfahrensvorschriften die Möglichkeit geschaffen, dass im Falle mangelnder Gleichwertigkeit die Partei ein Aussetzen des Verfahrens bis zum Nachholen der fehlenden Ausbildungsinhalte beantragen kann. Dieses Abweichen von § 73 AVG ist im Sinne des Art. 11 Abs. 2 B-VG erforderlich, um einerseits zu vermeiden, dass über einen Verfahrensgegenstand im Rahmen von mehreren Einzelverfahren abgesprochen wird, sowie andererseits eine für die Partei unbürokratische sowie zeit- und kostensparende Möglichkeit der Erlangung einer letztendlich positiven Entscheidung durch zwischenzeitliches Nachholen der festgestellten fehlenden Ausbildungsinhalte zu schaffen. Da das Aussetzen des Verfahrens ausschließlich auf Antrag der Partei erfolgt, verbleibt selbstverständlich auch die Möglichkeit der Zurückziehung des Antrages bzw. der Anspruch auf Ausstellung eines negativen Bescheids, so dass durch Abs. 5 der Rechtsschutz der Partei in keiner Weise beeinträchtigt wird.

Gemäß § 65c wird ein Akkreditierungsbeirat für Angelegenheiten der Gleichhaltung bei der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen eingerichtet, der sich gemäß Abs. 2 aus zwei VertreterInnen des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen, einem/einer VertreterIn des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur, einem/einer VertreterIn des Österreichischen Bundesinstituts für Gesundheitswesen sowie vier weitere von der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen zu ernennende Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege, die auf Grund ihrer beruflichen und wissenschaftlichen Qualifikation besonders für diese Tätigkeit geeignet sind, zusammensetzt.

Während die in den §§ 65a und 65b gesetzlich vorgesehenen Tätigkeiten des Akkreditierungsbeirats ehrenamtlich erfolgen, besteht die Möglichkeit, den Akkreditierungsbeirat im Rahmen von Nostrifikations- und EWR-Berufszulassungsverfahren als Gutachter heranzuziehen.

Zu Artikel I Z 31 (§ 73 GuKG):

Die bisherige Verordnungsermächtigung wird um den Auftrag zur Festlegung von einheitlichen Zusatzbezeichnungen für AbsolventInnen einer Weiterbildung erweitert, dies insbesondere zur Rechtsklarheit und -sicherheit für die Berufsangehörigen sowie für die KonsumentInnen.

Zu Artikel I Z 34 (§ 84 Abs. 4 Z 3 GuKG):

Entsprechend den Erfordernissen der Praxis ist die Verabreichung von subkutanen Injektionen von blutgerinnungshemmenden Arzneimitteln, wie z.B. Heparininjektionen, in den Tätigkeitsbereich des § 84 Abs. 4 aufzunehmen, zumal die Durchführung dieser Tätigkeit kaum mehr Risiken birgt als die Verabreichung von Insulininjektionen und Kenntnisse über Wirkungen und Nebenwirkungen von blutgerinnungshemmenden Arzneimitteln bereits derzeit im Unterrichtsfach Grundzüge der Pharmakologie vermittelt werden. Die Vermittlung der praktischen Kenntnisse und Fertigkeiten sollten im Rahmen der Unterweisung zur Verabreichung von Insulininjektionen erfolgen und kann somit in die bestehende Pflegehilfeausbildung integriert werden.

Zu Artikel I Z 39 (§ 92 Abs. 2 GuKG):

Da die Kombinationsausbildungen gemäß § 92 Abs. 2 Z 3 in den meisten Fällen eine reguläre Dauer von zwei Jahren aufweisen, hat die Verpflichtung zur Absolvierung der kommissionellen Abschlussprüfung in der Pflegehilfe zu Folge, dass insbesondere im Fall der Wiederholung eines Ausbildungsjahres der Abschluss der Pflegehilfeausbildung nicht innerhalb von zwei Jahren möglich ist. Die Frist für die Ablegung der Abschlussprüfung wird daher für Ausbildungen gemäß Z 3 auf drei Jahre verlängert.

Darüber hinaus wird ein redaktionelles Versehen betreffend den Verweis auf die kommissionelle Abschlussprüfung berichtigt.

Zu Artikel I Z 41 (§ 98 GuKG):

Vergleichbar mit § 54 Abs. 2 soll die Möglichkeit geschaffen werden, im Rahmen der Aufnahme in einen Pflegehelferlehrgang einzelne Härtefälle zu vermeiden und vom Erfordernis der schulischen Vorbildung abzusehen.

Zu Artikel I Z 32, 33 und 45 (§§ 83, 104a, 104b GuKG):

Im Rahmen der §§ 104a und 104b wird auch für PflegehelferInnen die gesetzliche Möglichkeit der Weiterbildung in bestimmten durch Verordnung festzulegenden Bereichen geschaffen. Derzeit sind folgende Bereiche für eine entsprechende Verordnung in Aussicht genommen: Geriatrische Pflege, Hauskrankenpflege, Palliativpflege und Validierende Pflege. Diese Weiterbildungen dienen der Erweiterung der Kenntnisse und Fertigkeiten, die grundsätzlich bereits in der Grundausbildung vermittelt wurden. Sie erweitern nicht den Tätigkeitsbereich, sondern zielen auf die Vertiefung der persönlichen Kenntnisse und Fertigkeiten des/der Pflegehelfers/-in in einzelnen Bereichen ab. Wie für diplomierte

- 26 -

Gesundheits- und Krankenpflegepersonen ist auch für PflegehelferInnen die Absolvierung einer Weiterbildung mit der Berechtigung zur Führung der entsprechenden Zusatzbezeichnung verbunden.

Zu Artikel I Z 46 (§ 105a GuKG):

Da § 105 in der bisherigen Fassung auf Grund der Einführung des Euro mit Ablauf des 31.12.2001 außer Kraft getreten ist und seit 1.1.2002 § 105a als Strafbestimmung gilt, kann dieser nunmehr die Bezeichnung „§ 105“ erhalten.

Zu Artikel I Z 48 (§ 117 Abs. 6 GuKG):

Die die Umsetzung des Freizügigkeitsabkommens der Europäischen Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits betreffenden Änderungen werden mit In-Kraft-Treten dieses Abkommens rückwirkend mit 1. Juni 2002 in Kraft gesetzt.

Zu Artikel II Z 1 bis 3 (§ 52b Abs. 3, § 52e, § 68 Abs. 12 MTF-SHD-G):

Im Rahmen des neu geschaffenen § 52e erfolgt die bis dato noch nicht gesetzlich normierte, sondern nur im Form eines Erlasses vorgesehene Umsetzung der allgemeinen EU-Anerkennungsrichtlinien 89/48/EWG und 92/51/EWG für die im MTF-SHD-G geregelten Berufe.

In Umsetzung des Freizügigkeitsabkommens der Europäischen Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits sind die EWR-Berufszulassungsregelungen gemäß § 52b Abs. 3 auch auf schweizer Staatsangehörige sowie in der Schweiz erworbene Ausbildungsabschlüsse in den im MTF-SHD-G geregelten Berufen anzuwenden. Diese Regelung tritt mit In-Kraft-Treten des Schweizer Freizügigkeitsabkommens rückwirkend mit 1. Juni 2002 in Kraft.

Textgegenüberstellung**Geltende Fassung:**

- § 3. (1) bis (3) ...**
 (4) Durch dieses Bundesgesetz werden das
 1. Apothekengesetz, RGBI. Nr. 5/1907,
 2. Ärztegesetz 1998, BGBl. I Nr. 169,
 3. Dentistengesetz, BGBl. Nr. 90/1949,
 4. Hebammengesetz, BGBl. Nr. 310/1994,
 5. Kardiotechnikergesetz, BGBl. I Nr. 96/1998,
 6. MTF-SHD-G, BGBl. Nr. 102/1961,
 7. MTD-Gesetz, BGBl. Nr. 460/1992,
 8. Psychologengesetz, BGBl. Nr. 360/1990,
 9. Psychotherapiegesetz, BGBl. Nr. 361/1990, und
 10. Tierärztegesetz, BGBl. Nr. 16/1974,
 nicht berührt.

§ 15. (1) bis (5)

Vorgeschlagene Fassung:**Artikel I****Änderung des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes**

- § 3. (1) bis (3) ...**
 (4) Durch dieses Bundesgesetz werden das
 1. Apothekengesetz, RGBI. Nr. 5/1907,
 2. Ärztegesetz 1998 - ÄrzteG 1998, BGBl. I Nr. 169,
 3. Dentistengesetz - DentG, BGBl. Nr. 90/1949,
 4. Hebammengesetz - HebG, BGBl. Nr. 310/1994,
 5. Kardiotechnikergesetz - KTG, BGBl. I Nr. 96/1998,
 6. Medizinischer Masseur- und Heilmassergesetz – MMHmG, BGBl. I
 Nr. 169/2002,
 7. MTF-SHD-G, BGBl. Nr. 102/1961,
 8. MTD-Gesetz, BGBl. Nr. 460/1992,
 9. Psychologengesetz, BGBl. Nr. 360/1990,
 10. Psychotherapiegesetz, BGBl. Nr. 361/1990,
 11. Sanitärergesetz – SanG, BGBl. I Nr. 30/2002,
 nicht berührt.

Lebensrettende Sofortmaßnahmen

§ 14a. (1) Die Ausübung des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege umfasst die eigenverantwortliche Durchführung lebensrettender Sofortmaßnahmen, solange und soweit ein Arzt nicht zur Verfügung steht. Die Verständigung eines Arztes ist unverzüglich zu veranlassen.

- (2) Zu den lebensrettenden Sofortmaßnahmen zählen insbesondere
 1. die Durchführung der Defibrillation mit halbautomatischen Geräten und
 2. die Verabreichung von Sauerstoff.

§ 15. (1) bis (5)

- 2 -

Textgegenüberstellung**Geltende Fassung:****Vorgeschlagene Fassung:**

- (6) Im Rahmen des mitverantwortlichen Tätigkeitsbereiches sind Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege berechtigt, nach Maßgabe ärztlicher Anordnungen gemäß Abs. 1 bis 4 folgende Tätigkeiten weiter zu übertragen und die Aufsicht über deren Durchführung wahrzunehmen:
1. an Angehörige der Pflegehilfe und an Teilnehmer eines Pflegehilflehrganges im Rahmen der praktischen Ausbildung Tätigkeiten gemäß § 84 Abs. 4,
 2. an Schüler einer Schule für Gesundheits- und Krankenpflege im Rahmen der praktischen Ausbildung Tätigkeiten des mitverantwortlichen Tätigkeitsbereiches und
 3. an Rettungsassistenten gemäß SanG Tätigkeiten im Rahmen des Krankenanstaltenpraktikums der Ausbildung zum Notfallsanitäter und
 4. an Notfallsanitäter mit allgemeiner Notfallkompetenz Arzneimittellehre gemäß SanG Tätigkeiten im Rahmen des Krankenanstaltenpraktikums der Ausbildung in der allgemeinen Notfallkompetenz Venenzugang und Infusion.

§ 17. (1) bis (6) ...

(7) Spezialaufgaben gemäß Abs. 2 Z 3 bis 7 dürfen berufsmäßig bereits vor Absolvierung der entsprechenden Sonderausbildung gemäß §§ 66 bis 72 ausgeübt werden. Die erfolgreiche Absolvierung der Sonderausbildung ist innerhalb von fünf Jahren nach Aufnahme der Tätigkeiten nachzuweisen.

§ 17. (1) bis (6) ...

- (7) Voraussetzung für die Ausübung von Spezialaufgaben gemäß Abs. 2 Z 3 bis 7 ist
1. eine Berufsberechtigung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege und
 2. die erfolgreiche Absolvierung der entsprechenden Sonderausbildung gemäß §§ 68 bis 70 innerhalb von fünf Jahren ab Aufnahme der Tätigkeit.

- 3 -

Textgegenüberstellung	Vorgeschlagene Fassung:
<p>Geltende Fassung:</p> <p>(8) ...</p> <p>§ 18. (1) ...</p> <p>(2) Hiezu zählen insbesondere:</p> <p>1. ...</p> <p>2. Pflege und Ernährung von gesunden Neugeborenen und Säuglingen,</p> <p>3. bis 5. ...</p> <p>§ 20. (1) bis (3) ...</p> <p>(4) Zu den Tätigkeitsbereichen gemäß Abs. 1 bis 3 zählen insbesondere:</p> <p>1. bis 6. ...</p> <p>7. Durchführung und Überwachung der Eliminationsverfahren bei liegendem Katheter und</p> <p>8. Mitwirkung an der Durchführung und Überwachung des extrakorporalen Kreislaufes, insbesondere bei Nierenersatztherapie und Entgiftungsverfahren, ausgenommen Setzen der hierfür erforderlichen Katheter.</p>	<p>(8) ...</p> <p>§ 18. (1) ...</p> <p>(2) Hiezu zählen insbesondere:</p> <p>1. ...</p> <p>2. Pflege und Ernährung von Neugeborenen und Säuglingen,</p> <p>3. bis 5. ...</p> <p>§ 20. (1) bis (3) ...</p> <p>(4) Zu den Tätigkeitsbereichen gemäß Abs. 1 bis 3 zählen insbesondere:</p> <p>1. bis 6. ...</p> <p>7. Durchführung und Überwachung, Eliminationsverfahren bei liegendem Katheter,</p> <p>8. Mitwirkung an der Durchführung und Überwachung des extrakorporalen Kreislaufes, insbesondere bei Nierenersatztherapie und Entgiftungsverfahren, ausgenommen Setzen der hierfür erforderlichen Katheter und</p> <p>9. Mitwirkung an der Schmerztherapie.</p>

- 4 -

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung:

§ 29. (1) Ein Diplom, Prüfungszeugnis oder sonstiger Befähigungsnachweis, der einem EWR-Staatsangehörigen von einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Vertragsstaat) am oder nach dem 1. Jänner 1994 ausgestellt wurde, gilt als Qualifikationsnachweis, wenn dieses im Artikel 3 der Richtlinie 77/452/EWG vom 27. Juni 1977 über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, und über die Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr, CELEX-Nr.: 377L0452, angeführt ist.

(2) und (3) ...

Vorgeschlagene Fassung:

§ 29. (1) Ein Diplom, Prüfungszeugnis oder sonstiger Befähigungsnachweis, der einem EWR-Staatsangehörigen von einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Vertragsstaat) am oder nach dem 1. Jänner 1994 ausgestellt wurde, gilt als Qualifikationsnachweis, wenn dieses im Anhang der Richtlinie 77/452/EWG vom 27. Juni 1977 über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, und über die Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr, CELEX-Nr.: 377L0452, angeführt ist.

(2) und (3) ...

(3a) Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise, die

1. einem EWR-Staatsangehörigen von einem EWR-Vertragsstaat ausgestellt wurden und

2. nicht einer der in der Verordnung gemäß Abs. 2 genannten Bezeichnungen entsprechen,

gellen dann als Qualifikationsnachweise, wenn sie mit einer Bescheinigung des Heimat- oder Herkunftsstaates versehen sind, aus der hervorgeht, dass sie eine Ausbildung entsprechend der Richtlinie 77/453/EWG abschließen und im Heimat- oder Herkunftsstaat den in der Verordnung gemäß Abs. 2 angeführten Diplomen, Prüfungszeugnissen und sonstigen Befähigungsnachweisen gleichgestellt sind.

(4) bis (7) ...

§ 30. (1) ...

(4) bis (7) ...

§ 30. (1) ...

- 5 -

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung:

(2) EWR-Staatsangehörigen, denen ein Qualifikationsnachweis gemäß Abs. 1 ausgestellt wurde, ist vom Bundesminister für Gesundheit und Frauen auf Antrag die Zulassung zur Berufsausübung

1. in der Kinder- und Jugendlichenpflege,
2. in der psychiatrischen Gesundheits- und Krankenpflege,
3. in der Intensivpflege,
4. in der Anästhesiepflege,
5. in der Pflege bei Nierensatztherapie,
6. in der Pflege im Operationsbereich,
7. in der Krankenhaushygiene,
8. für Lehraufgaben oder
9. für Führungsaufgaben

zu erteilen.

Vorgeschlagene Fassung:

(2) EWR-Staatsangehörigen, denen ein Qualifikationsnachweis gemäß Abs. 1 ausgestellt wurde, ist vom Bundesminister für Gesundheit und Frauen auf Antrag die Zulassung zur Berufsausübung

1. in der Kinder- und Jugendlichenpflege,
2. in der psychiatrischen Gesundheits- und Krankenpflege,
3. in der Intensivpflege,
4. in der Anästhesiepflege,
5. in der Pflege bei Nierensatztherapie,
6. in der Pflege im Operationsbereich,
7. in der Krankenhaushygiene,
8. für Lehraufgaben oder
9. für Führungsaufgaben

zu erteilen. Voraussetzung für eine Zulassung zur Berufsausübung gemäß Z. 3 bis 9 ist eine Berufsberechtigung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege.

(3) Die Zulassung zur Berufsausübung ist an die Bedingung

1. der erfolgreichen Absolvierung wahlweise eines Anpassungslehrganges oder einer Eignungsprüfung oder
2. des Nachweise von Berufserfahrung

zu knüpfen, wenn sich die absolvierte Ausbildung wesentlich von der entsprechenden österreichischen unterscheidet

(4) bis (8) ...

(3) Die Zulassung zur Berufsausübung ist an die Bedingung

1. der erfolgreichen Absolvierung wahlweise eines Anpassungslehrganges oder einer Eignungsprüfung oder
2. des Nachweise von Berufserfahrung

zu knüpfen, wenn sich die absolvierte Ausbildung unter Berücksichtigung der im Rahmen der Berufserfahrung erworbenen Kenntnisse wesentlich von der entsprechenden österreichischen unterscheidet.

(4) bis (8) ...

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung:

§ 31....

§ 31. (1) ...

- (2) Abweichend von Abs. 1 gelten die §§ 29 und 30 für
1. Staatsangehörige der Schweizerischen Eidgenossenschaft, denen von der Schweizerischen Eidgenossenschaft oder einem EWR-Vertragsstaat ein Diplom, Prüfungszeugnis oder sonstiger Befähigungsnachweis über eine Ausbildung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege ausgestellt wurde, und
 2. EWR-Staatsangehörige, denen von der Schweizerischen Eidgenossenschaft ein Diplom, Prüfungszeugnis oder sonstiger Befähigungsnachweis über eine Ausbildung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege ausgestellt wurde.

Vorgeschlagene Fassung:

§ 32. (1) Personen, die

1. einen Hauptwohnsitz in Österreich haben oder sich nachweislich um eine Anstellung in Österreich bewerben, für die die Nostrifikation eine der Voraussetzungen ist, und
2. eine im Ausland staatlich anerkannte Ausbildung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege absolviert haben, sind berechtigt, die Anerkennung ihrer außerhalb Österreichs erworbenen Urkunden über eine mit Erfolg abgeschlossene Ausbildung im entsprechenden gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege beim Landeshauptmann zu beantragen.

- § 32. (1) Personen, die eine im Ausland staatlich anerkannte Ausbildung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege absolviert haben und beabsichtigen, in Österreich eine Tätigkeit im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege auszuüben, sind berechtigt, die Anerkennung ihrer außerhalb Österreichs erworbenen Urkunden über eine mit Erfolg abgeschlossene Ausbildung im entsprechenden gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege beim Landeshauptmann jenes Landes, in dessen Bereich

1. der Hauptwohnsitz,
 2. dann der in Aussicht genommene Wohnsitz,
 3. dann der in Aussicht genommene Berufssitz,
 4. dann der in Aussicht genommene Dienort und
 5. schließlich der in Aussicht genommene Ort der beruflichen Tätigkeit
- gelegenen ist, zu beantragen.

- (2) Der Antragsteller hat folgende Nachweise vorzulegen:

1.

2. den Nachweis eines Hauptwohnsitzes in Österreich oder den Nachweis über eine Bewerbung für eine Anstellung in Österreich,
3. bis 5. ...

- (2) Der Antragsteller hat folgende Nachweise vorzulegen:

1.

2. den Nachweis eines Hauptwohnsitzes oder eines Zustellungsbevollmächtigten in Österreich,
3. bis 5. ...

- 7 -

Textgegenüberstellung**Geltende Fassung:**

(3) bis (7) ...

Vorgeschlagene Fassung:

(3) bis (7) ...

Drittlanddiplome

§ 32a. (1) Bei Staatsangehörigen eines EWR-Vertragsstaates oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft, die

1. außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft eine Urkunde über eine Ausbildung in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege erworben haben und
2. in einem anderen EWR-Vertragsstaat oder in der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Berufsausübung in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege berechtigt sind,

sind im Rahmen der Nostrifikation gemäß § 32 die im Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweizerischen Eidgenossenschaft erworbene Berufserfahrung und Ausbildung in der Gesundheits- und Krankenpflege zu berücksichtigen.

(2) Über eine Nostrifikation gemäß Abs. 1 hat der Landeshauptmann innerhalb von drei Monaten nach vollständiger Vorlage der erforderlichen Unterlagen zu entscheiden.

§ 37. (1) bis (4) ...

§ 37. (1) bis (4) ...

(5) Für die vortübergehende Erbringung von Dienstleistungen im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege ist die Begründung eines Berufssitzes in Österreich nicht erforderlich.

- 8 -

Textgegenüberstellung**Geltende Fassung:****Vorübergehende freiberufliche Ausübung der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege – EWR**

§ 39. (1) EWR-Staatsangehörige, die im Herkunftsstaat zur freiberuflichen Ausübung des Berufs des Krankenpflegers, der für die allgemeine Pflege verantwortlich ist, berechtigt sind, können ihren Beruf in Österreich vorübergehend ausüben, wenn

1. bis 3.

(2) und (3) ...

(4) Der Bundesminister für Gesundheit und Frauen hat

1. österreichischen diplomierten Gesundheits- und Krankenpflegern sowie
2. EWR-Staatsangehörigen, die die allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege in Österreich rechtmäßig ausüben,

auf Antrag zum Zweck der Dienstleistungserbringung in einem anderen EWR-Vertragsstaat eine Bescheinigung darüber auszustellen, daß der Betreffende die allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege in Österreich rechtmäßig ausübt und über den erforderlichen Qualifikationsnachweis verfügt.

§ 40. (1) bis (3) ...

(4) Gegen Bescheide gemäß Abs. 1 kann Berufung an den unabhängigen Verwaltungssenat des Landes erhoben werden.

Vorgeschlagene Fassung:**Vorübergehende freiberufliche Ausübung der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege – EWR und Schweizerische Eidgenossenschaft**

§ 39. (1) EWR-Staatsangehörige und Staatsangehörige der Schweizerischen Eidgenossenschaft, die im Herkunftsstaat zur freiberuflichen Ausübung des Berufs des Krankenpflegers, der für die allgemeine Pflege verantwortlich ist, berechtigt sind, können ihren Beruf in Österreich vorübergehend ausüben, wenn

1. bis 3.

(2) und (3) ...

(4) Der Bundesminister für Gesundheit und Frauen hat österreichischen Staatsangehörigen sowie Staatsangehörigen eines anderen EWR-Vertragsstaates oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft, die die allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege in Österreich rechtmäßig ausüben, zum Zweck der Dienstleistungserbringung in einem anderen EWR-Vertragsstaat oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft auf Antrag eine Bescheinigung auszustellen, aus der hervorgeht, dass der Betreffende

1. die allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege in Österreich rechtmäßig ausübt und
2. über den erforderlichen Qualifikationsnachweis verfügt.

§ 40. (1) bis (3) ...

(4) Gegen Bescheide gemäß Abs. 1 und 3 kann Berufung an den unabhängigen Verwaltungssenat des Landes erhoben werden.

- 9 -

Textgegenüberstellung**Geltende Fassung:****§ 43. (1) ...**

(2) Im Rahmen der praktischen Ausbildung sind Schüler berechtigt, unter Anleitung und Aufsicht der Lehr- und Fachkräfte Tätigkeiten gemäß §§ 14 und 16 durchzuführen. Im zweiten und dritten Ausbildungsjahr sind Schüler weiters berechtigt,

1. Tätigkeiten gemäß § 14 und 15 sowie
 2. im zweiten und dritten Ausbildungsjahr Tätigkeiten gemäß § 15 nach ärztlicher Anordnung an Patienten durchzuführen.
- (3) bis (5) ...

§ 47. (1) Personen, die eine Ausbildung zur Hebamme

1. in Österreich oder einem anderen EWR-Vertragsstaat erfolgreich abgeschlossen oder
2. in Österreich nostrifiziert

haben, sind berechtigt, eine verkürzte Ausbildung in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege und in der Kinder- und Jugendlichenpflege zu absolvieren.

(2) und (3) ...

§ 48. (1) Personen, die ein Studium der Medizin

1. in Österreich oder einem anderen EWR-Vertragsstaat erfolgreich abgeschlossen oder
2. in Österreich nostrifiziert

haben, sind berechtigt, eine verkürzte Ausbildung in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege zu absolvieren.

(2) und (3) ...

Vorgeschlagene Fassung:**§ 43. (1) ...**

(2) Im Rahmen der praktischen Ausbildung sind Schüler berechtigt, 1. Tätigkeiten des eigenverantwortlichen und interdisziplinären Tätigkeitsbereiches unter Anleitung und Aufsicht der Lehr- und Fachkräfte sowie

2. Tätigkeiten des mitverantwortlichen Tätigkeitsbereiches nach Anordnung und unter Anleitung und Aufsicht eines Arztes oder nach Maßgabe des § 15 Abs. 6 Z. 2 eines Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege durchzuführen.
- (3) bis (5) ...

§ 47. (1) Personen, die eine Ausbildung zur Hebamme

1. in Österreich, einem anderen EWR-Vertragsstaat oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft erfolgreich abgeschlossen oder
2. in Österreich nostrifiziert

haben, sind berechtigt, eine verkürzte Ausbildung in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege und in der Kinder- und Jugendlichenpflege zu absolvieren.

(2) und (3) ...

§ 48. (1) Personen, die ein Studium der Medizin

1. in Österreich, einem anderen EWR-Vertragsstaat oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft erfolgreich abgeschlossen oder
2. in Österreich nostrifiziert

haben, sind berechtigt, eine verkürzte Ausbildung in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege zu absolvieren.

(2) und (3) ...

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung:

§ 55. (1) Vom Rechtssträger der Schule ist eine Kommission einzurichten, die über Aufnahme (Begründung des Ausbildungsvertrages) der angemeldeten Personen entscheidet. Dieser gehören folgende Personen an:

1. und 2. ...
3. der leitende Sanitätsbeamte des Landes oder dessen Stellvertreter,
4. bis 6. ...
- (2) bis (4) ...

Vorgeschlagene Fassung:

§ 55. (1) Vom Rechtssträger der Schule ist eine Kommission einzurichten, die über Aufnahme (Begründung des Ausbildungsvertrages) der angemeldeten Personen entscheidet. Dieser gehören folgende Personen an:

1. und 2. ...
3. der leitende Sanitätsbeamte des Landes oder dessen Stellvertreter oder eine vom leitenden Sanitätsbeamten des Landes beauftragte fachlich geeignete Person,
4. bis 6. ...
- (2) bis (4) ...

§ 59. (1) Der Diplomprüfungskommission gehören folgende Personen an:

1. der leitende Sanitätsbeamte des Landes oder dessen Stellvertreter als Vorsitzender,
2. bis 6. ...
- (2) bis (4) ...

§ 59. (1) Der Diplomprüfungskommission gehören folgende Personen an:

1. der leitende Sanitätsbeamte des Landes oder dessen Stellvertreter oder eine vom leitenden Sanitätsbeamten des Landes beauftragte fachlich geeignete Person als Vorsitzender,
2. bis 6. ...
- (2) bis (4) ...

- 11 -

Textgegenüberstellung**Geltende Fassung:**

§ 60. (1) Prüfungen und Praktika, die in Österreich im Rahmen

1. einer Ausbildung in einem gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege oder im Krankenpflegefachdienst,
 2. einer Ausbildung im gehobenen medizinisch-technischen Dienst,
 3. der Hebammenausbildung oder
 4. eines Universitäts- oder Fachhochschulstudiums
- erfolgreich absolviert wurden, sind auf die entsprechenden Prüfungen und Praktika einer Ausbildung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege durch den Direktor insoweit anzurechnen, als sie nach Inhalt und Umfang gleichwertig sind.

(2) bis (5) ...

§ 65. (1) ...

(2) Darüber hinaus können Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege Sonderausbildungen gemäß Abs. 1 Z 2 und 3 absolvieren, die für

1. Angehörige der gehobenen medizinisch-technischen Dienste gemäß MTD-Gesetz oder
 2. Hebammen gemäß Hebammengesetz
- eingeringelt werden.
- (3) bis (5) ...

Vorgeschlagene Fassung:

§ 60. (1) Prüfungen und Praktika, die in Österreich im Rahmen

1. einer Ausbildung zu einem Gesundheitsberuf oder
 2. eines Universitäts- oder Fachhochschulstudiums
- erfolgreich absolviert wurden, sind auf die entsprechenden Prüfungen und Praktika einer Ausbildung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege durch den Direktor insoweit anzurechnen, als sie nach Inhalt und Umfang gleichwertig sind.

(2) bis (5) ...

§ 65. (1) ...

(3) bis (5) ...

- 12 -

Textgegenüberstellung**Geltende Fassung:**

(6) Prüfungen und Praktika, die in Österreich im Rahmen

1. eines Universitäts- oder Fachhochschulstudiums,
2. einer Sonderausbildung gemäß Abs. 1 oder 2,
3. einer Weiterbildung gemäß § 64 oder
4. einer sonstigen höheren Ausbildung

erfolgreich absolviert wurden, sind auf die entsprechenden Prüfungen und Praktika einer Sonderausbildung durch den Leiter der Sonderausbildung insoweit anzurechnen, als sie nach Inhalt und Umfang gleichwertig sind.

(7) und (8) ...

(9) Der Bundesminister für Gesundheit und Frauen hat durch Verordnung

1. Universitätslehrgänge gemäß Universitäts-Studiengesetz - UniStG, BGBl. I Nr. 48/1997,
2. Lehrgänge universitären Charakters gemäß UniStG,
3. ordentliche Studien gemäß UniStG,
4. Fachhochschul-Studiengänge gemäß Fachhochschul-Studiengesetz - FHSStG, BGBl. Nr. 340/1993, oder
5. Studien gemäß Universitäts-Akkreditierungsgesetz - UniAkkG, BGBl. I Nr. 168/1999,

der Sonderausbildung für Lehr- oder Führungsaufgaben gemäß § 65 Abs. 1 gleichzuhalten, sofern sie die Vermittlung einer die Erfordernisse des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege berücksichtigenden ausreichenden Ausbildung gewährleisten.

Vorgeschlagene Fassung:

- (6) Prüfungen und Praktika, die im Rahmen
 1. eines Universitäts- oder Fachhochschulstudiums,
 2. einer Sonderausbildung oder Weiterbildung nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder
 3. einer sonstigen höheren Ausbildung

erfolgreich absolviert wurden, sind auf die entsprechenden Prüfungen und Praktika einer Sonderausbildung durch den Leiter der Sonderausbildung insoweit anzurechnen, als sie nach Inhalt und Umfang gleichwertig sind.

(7) und (8) ...

Gleichhaltungsverordnung

§ 65a. (1) Der Bundesminister für Gesundheit und Frauen hat durch Verordnung

1. Universitätslehrgänge gemäß Universitäts-Studiengesetz - UniStG, BGBl. I Nr. 48/1997, und gemäß Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120,
2. Lehrgänge universitären Charakters gemäß UniStG,
3. ordentliche Studien gemäß UniStG und Universitätsgesetz 2002,
4. Fachhochschul-Studiengänge gemäß Fachhochschul-Studiengesetz - FHSStG, BGBl. Nr. 340/1993, oder
5. Studien gemäß Universitäts-Akkreditierungsgesetz - UniAkkG, BGBl. I Nr. 168/1999,

der Sonderausbildung für Lehraufgaben oder für Führungsaufgaben gemäß § 65 Abs. 1 gleichzuhalten, sofern sie die Vermittlung einer die Erfordernisse des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege berücksichtigenden ausreichenden Ausbildung gewährleisten. Zur Beurteilung der Gleichwertigkeit kann ein Gutachten des Akkreditierungsbeirates gemäß § 65c eingeholt werden.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung:

Vorgeschlagene Fassung:

- (2) Dem Bundesminister für Gesundheit und Frauen sind
1. alle Änderungen von Studienplänen von Ausbildungen, die gemäß Abs. 1 gleichgehalten sind und
 2. Studienpläne von Ausbildungen, die für eine Gleichhaltung gemäß Abs. 1 geeignet erscheinen,
- innerhalb von vier Wochen nach deren In-Kraft-Treten zur Kenntnis zu bringen.

Individuelle Gleichhaltung

- § 65b. (1) Personen, die**
1. zur Ausübung des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege berechtigt sind und
 2. eine oder mehrere Ausbildungen gemäß UniStG, Universitätsgesetz 2002, FHSIG oder UniAkkG, die nicht gemäß § 65a gleichgehalten sind, erfolgreich abgeschlossen haben,
- sind berechtigt, die Gleichhaltung der von ihnen absolvierten Ausbildung mit einer Sonderausbildung für Lehraufgaben oder für Führungsaufgaben gemäß § 65 Abs. 1 beim Bundesminister für Gesundheit und Frauen zu beantragen.
- (2) Der Antragsteller hat folgende Unterlagen im Original oder in beglaubigter Abschrift vorzulegen:
1. Qualifikationsnachweis im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege,
 2. Nachweis über den erfolgreichen Abschluss einer Ausbildung gemäß Abs. 1 Z 2 und
 3. Nachweis über die im Rahmen der Ausbildung gemäß Abs. 1 Z 2 absolvierten Ausbildungsinhalte und wissenschaftlichen Arbeiten.

Textgegenüberstellung**Geltende Fassung:****Vorgeschlagene Fassung:**

- (3) Der Bundesminister für Gesundheit und Frauen hat zur Beurteilung der Gleichwertigkeit der absolvierten Ausbildung ein Gutachten des Akkreditierungsbeirates einzuholen. Im Rahmen des Gutachtens ist festzustellen,
1. ob die absolvierte Ausbildung mit der Sonderausbildung für Lehraufgaben oder für Führungsaufgaben gemäß § 65 Abs. 1 gleichwertig ist oder
 2. ob und welche wesentlichen Unterschiede zur Sonderausbildung für Lehraufgaben oder für Führungsaufgaben gemäß § 65 Abs. 1 vorliegen.
- (4) Sofern die Gleichwertigkeit festgestellt wurde, hat der Bundesminister für Gesundheit und Frauen die absolvierte Ausbildung der Sonderausbildung für Lehraufgaben oder für Führungsaufgaben gemäß § 65 Abs. 1 bescheidmäßig gleichzuhalten.
- (5) Sofern keine Gleichwertigkeit festgestellt wurde, ist der Antragsteller berechtigt, bis zum Nachholen der fehlenden Ausbildungsinhalte ein Aussetzen des Verfahrens zu beantragen. Auf Antrag ist das Verfahren fortzusetzen und nach neuerlicher Anhörung des Akkreditierungsbeirates abzuschließen.

Akkreditierungsbeirat

- § 65c. (1)** Für Angelegenheiten der Gleichhaltung mit Sonderausbildungen für Lehraufgaben und für Führungsaufgaben gemäß §§ 65a und 65b ist ein Akkreditierungsbeirat beim Bundesministerium für Gesundheit und Frauen einzurichten.

- 15 -

Textgegenüberstellung**Geltende Fassung:****Vorgeschlagene Fassung:**

- (2) Mitglieder des Akkreditierungsbeirates sind:
1. ein rechtskundiger Vertreter des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen als Vorsitzender,
 2. ein fachkundiger Vertreter des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen,
 3. ein rechtskundiger Vertreter des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur,
 4. ein fachkundiger Vertreter des Österreichischen Bundesinstituts für Gesundheitswesen,
 5. vier Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege, die auf Grund ihrer beruflichen und wissenschaftlichen Qualifikation besonders für diese Tätigkeit geeignet sind.
- (3) Die Mitglieder gemäß Abs. 2 Z 4 und 5 sind vom Bundesminister für Gesundheit und Frauen für einen Zeitraum von fünf Jahren zu ernennen. Eine Wiederernennung ist möglich.
- (4) Der Akkreditierungsbeirat hat eine Geschäftsordnung zu beschließen, die die Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben sicherstellt. Die Geschäftsordnung hat nähere Bestimmungen insbesondere über die Einberufung, den Ablauf, die Anwesenheit, die Vertretung und die Beschlussfassung zu enthalten und bedarf für ihre Wirksamkeit der Genehmigung durch den Bundesminister für Gesundheit und Frauen.
- (5) Die Mitglieder des Akkreditierungsbeirates üben ihre Aufgaben gemäß Abs. 1 ehrenamtlich aus.
- (6) Der Akkreditierungsbeirat kann neben den Aufgaben gemäß Abs. 1 auch Gutachten betreffend ausländische Ausbildungen für Lehraufgaben und für Führungsaufgaben erstellen.

- 16 -

Textgegenüberstellung**Geltende Fassung:**

§ 73. Der Bundesminister für Gesundheit und Frauen hat durch Verordnung nähere Vorschriften insbesondere über

1. den Lehrplan und die Abhaltung der Weiter- und Sonderausbildungen unter Bedachtnahme auf einen geordneten und zweckmäßigen Ausbildungsbetrieb,
2. die Durchführung der Prüfungen, die Prüfungskommission, die Wertung des Prüfungsergebnisses und über die Voraussetzungen, unter denen eine Prüfung wiederholt werden kann und
3. die Form und den Inhalt der auszustellenden Zeugnisse und Diplome

zu erlassen.

§ 83. (1) ...

(2) ...

(3) Die Führung

1. einer Berufs- oder Ausbildungsbezeichnung gemäß Abs. 1 und 2 durch hierzu nicht berechnete Personen,
 2. und 3. ...
 ist verboten.

Vorgeschlagene Fassung:

§ 73. Der Bundesminister für Gesundheit und Frauen hat durch Verordnung nähere Vorschriften über

1. den Lehrplan und die Abhaltung der Weiterbildungen und Sonderausbildungen unter Bedachtnahme auf einen geordneten und zweckmäßigen Ausbildungsbetrieb,
2. die Durchführung der Prüfungen, die Prüfungskommission, die Wertung des Prüfungsergebnisses und über die Voraussetzungen, unter denen eine Prüfung wiederholt werden kann,
3. die Form und den Inhalt der auszustellenden Zeugnisse und Diplome und
4. einheitliche Zusatzbezeichnungen gemäß § 12 Abs. 2 Z 2

zu erlassen.

§ 83. (1) ...

(1a) Personen, die eine Weiterbildung gemäß § 104a erfolgreich absolviert haben, sind berechnete, nach der Berufsbezeichnung gemäß Abs. 1 die absolvierte Fachrichtung in Klammer als Zusatzbezeichnung anzufügen.

(2) ...

(3) Die Führung

1. einer Berufs- oder Ausbildungsbezeichnung gemäß Abs. 1, 1a und 2 durch hierzu nicht berechnete Personen,
 2. und 3. ...
 ist verboten.

- 17 -

Textgegenüberstellung**Geltende Fassung:****§ 84. (1) bis (3) ...**

(4) Im Rahmen der Mitarbeit bei diagnostischen und therapeutischen Vorrichtungen dürfen im Einzelfall nach schriftlicher ärztlicher Anordnung und unter Aufsicht von Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege oder von Ärzten folgende Tätigkeiten durchgeführt werden:

1. und 2. ...
3. Verabreichung von subkutanen Insulininjektionen einschließlich Blutentnahme aus der Kapillare zur Bestimmung des Blutzuckerspiegels mittels Teststreifens,
4. bis 6. ...

Eine Übermittlung der ärztlichen Anordnung per Telefax oder im Wege automationsunterstützter Datenübertragung ist zulässig, sofern die Dokumentation gewährleistet ist.

Vorgeschlagene Fassung:**§ 84. (1) bis (3) ...**

(4) Im Rahmen der Mitarbeit bei diagnostischen und therapeutischen Vorrichtungen dürfen im Einzelfall nach schriftlicher ärztlicher Anordnung und unter Aufsicht von Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege oder von Ärzten folgende Tätigkeiten durchgeführt werden:

1. und 2. ...
3. Verabreichung von subkutanen Insulininjektionen und subkutanen Injektionen von blutgerinnungshemmenden Arzneimitteln einschließlich Blutentnahme aus der Kapillare zur Bestimmung des Blutzuckerspiegels mittels Teststreifens,
4. bis 6. ...

Nach Maßgabe des § 15 Abs. 6 Z. 1 kann die Anordnung auch durch Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege erfolgen. Eine Übermittlung der ärztlichen Anordnung per Telefax oder im Wege automationsunterstützter Datenübertragung ist zulässig, sofern die Dokumentation gewährleistet ist.

§ 87. (1) und (2) ...

(3) Die Zulassung zur Berufsausübung ist an die Bedingung der erfolgreichen Absolvierung wahlweise eines Anpassungslehrganges oder einer Eignungsprüfung zu knüpfen, wenn sich die absolvierte Ausbildung wesentlich von der österreichischen Ausbildung in der Pflegehilfe unterscheidet.

(4) bis (8) ...

§ 87. (1) und (2) ...

(3) Die Zulassung zur Berufsausübung ist an die Bedingung der erfolgreichen Absolvierung wahlweise eines Anpassungslehrganges oder einer Eignungsprüfung zu knüpfen, wenn sich die absolvierte Ausbildung unter Berücksichtigung der im Rahmen der Berufserfahrung erworbenen Kenntnisse wesentlich von der österreichischen Ausbildung in der Pflegehilfe unterscheidet.

(4) bis (8) ...

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung:

§ 88. ...

§ 89. (1) Personen, die

1. einen Hauptwohnsitz in Österreich haben oder sich nachweislich um eine Anstellung in Österreich bewerben, für die die Nostrifikation eine der Voraussetzungen ist, und
2. eine im Ausland staatlich anerkannte Ausbildung in der Pflegehilfe absolviert haben, sind berechtigt, die Anerkennung dieser außerhalb Österreichs erworbenen Urkunden über eine mit Erfolg abgeschlossene Ausbildung in der Pflegehilfe beim Landeshauptmann zu beantragen.

(2) bis (5) ...

§ 91. (1) bis (3) ...

- (4) Gegen Bescheide gemäß Abs. 1 kann Berufung an den unabhängigen Verwaltungssenat des Landes erhoben werden.

Vorgeschlagene Fassung:

§ 88. (1) ...

(2) Abweichend von Abs. 1 gilt § 87 für

1. Staatsangehörige der Schweizerischen Eidgenossenschaft, denen von der Schweizerischen Eidgenossenschaft oder einem EWR-Vertragsstaat ein Diplom, Prüfungszeugnis oder sonstiger Befähigungsnachweis über eine Ausbildung in der Pflegehilfe ausgestellt wurde, und
2. EWR-Staatsangehörige, denen von der Schweizerischen Eidgenossenschaft ein Diplom, Prüfungszeugnis oder sonstiger Befähigungsnachweis über eine Ausbildung in der Pflegehilfe ausgestellt wurde.“

§ 89. (1) Personen, die eine im Ausland staatlich anerkannte Ausbildung in der Pflegehilfe absolviert haben und beabsichtigen, in Österreich eine Tätigkeit in der Pflegehilfe auszuüben, sind berechtigt, die Anerkennung ihrer außerhalb Österreichs erworbenen Urkunden über eine mit Erfolg abgeschlossene Ausbildung in der Pflegehilfe beim Landeshauptmann jenes Landes, in dessen Bereich

1. der Hauptwohnsitz,
 2. dann der in Aussicht genommene Wohnsitz und
 3. dann der in Aussicht genommene Dienstort
- gelegen ist, zu beantragen.

(2) bis (5) ...

§ 91. (1) bis (3) ...

- (4) Gegen Bescheide gemäß Abs. 1 und 3 kann Berufung an den unabhängigen Verwaltungssenat des Landes erhoben werden.

- 19 -

Textgegenüberstellung**Geltende Fassung:****§ 92. (1) ...**

- (2) Die Ausbildung in der Pflegehilfe kann auch
1. im Rahmen eines Dienstverhältnisses,
 2. im Form einer Teilzeitausbildung oder
 3. in Verbindung mit einer anderen Ausbildung absolviert werden. In diesen Fällen ist die kommissionelle Abschlussprüfung (§ 100 Abs. 4) spätestens innerhalb von zwei Jahren nach Beginn der Ausbildung abzulegen.

(3) Im Rahmen der praktischen Ausbildung sind Teilnehmer eines Pflegehelferlehrganges (§ 95) berechtigt, unter Anleitung und Aufsicht der Lehr- und Fachkräfte Tätigkeiten gemäß § 84 Abs. 3

1. Tätigkeiten gemäß § 83 Abs. 3 und
2. Tätigkeiten gemäß § 84 Abs. 4 nach ärztlicher Anordnung durchzuführen.

Vorgeschlagene Fassung:**§ 92. (1) ...**

- (2) Die Ausbildung in der Pflegehilfe kann auch
1. im Rahmen eines Dienstverhältnisses,
 2. im Form einer Teilzeitausbildung oder
 3. in Verbindung mit einer anderen Ausbildung absolviert werden. In den Fällen der Z 1 und 2 ist die kommissionelle Abschlussprüfung (§ 100 Abs. 3) spätestens innerhalb von zwei Jahren, im Fall der Z 3 spätestens innerhalb von drei Jahren nach Beginn der Ausbildung abzulegen.

(3) Im Rahmen der praktischen Ausbildung sind Teilnehmer eines Pflegehelferlehrganges (§ 95) berechtigt,

1. Tätigkeiten gemäß § 84 Abs. 3 unter Anleitung und Aufsicht der Lehr- und Fachkräfte und
2. Tätigkeiten gemäß § 84 Abs. 4 nach Anordnung und unter Anleitung und Aufsicht eines Arztes oder nach Maßgabe des § 15 Abs. 6 Z Teines Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege durchzuführen.

- 20 -

Textgegenüberstellung**Geltende Fassung:**

- § 98. (1) Personen, die sich um die Aufnahme in einen Pflegehilfelehrgang bewerben, haben nachzuweisen:
1. ein Lebensalter von mindestens 17 Jahren,
 2. die zur Erfüllung der Berufspflichten in der Pflegehilfe erforderliche körperliche und geistige Eignung,
 3. die zur Erfüllung der Berufspflichten erforderliche Vertrauenswürdigkeit (§ 27 Abs. 2) und
 4. die erfolgreiche Absolvierung der allgemeinen Schulpflicht.

(2) bis (4) ...

Vorgeschlagene Fassung:

- § 98. (1) Personen, die sich um die Aufnahme in einen Pflegehilfelehrgang bewerben, haben nachzuweisen:
1. ein Lebensalter von mindestens 17 Jahren,
 2. die zur Erfüllung der Berufspflichten in der Pflegehilfe erforderliche körperliche und geistige Eignung,
 3. die zur Erfüllung der Berufspflichten erforderliche Vertrauenswürdigkeit (§ 27 Abs. 2) und
 4. die positive Absolvierung der 9. Schulstufe.

Vom Nachweis gemäß Z. 4 kann in Einzelfällen abgesehen werden, wenn die Person, die sich um die Aufnahme bewirbt, ein solches Maß an Allgemeinbildung nachweist, das erwarten lässt, dass sie dem theoretischen und praktischen Unterricht zu folgen vermag.

(2) bis (4) ...

- § 101. (1) Der Prüfungskommission gemäß § 100 Abs. 3 gehören folgende Personen an:

1. der leitende Sanitätsbeamte des Landes oder dessen Stellvertreter als Vorsitzender,
 2. bis 6. ...
- (2) und (3) ...

- § 101. (1) Der Prüfungskommission gemäß § 100 Abs. 3 gehören folgende Personen an:

1. der leitende Sanitätsbeamte des Landes oder dessen Stellvertreter oder eine vom leitenden Sanitätsbeamten des Landes beauftragte fachlich geeignete Person als Vorsitzender,
 2. bis 6. ...
- (2) und (3) ...

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung:

§ 102. (1) Prüfungen und Praktika, die in Österreich im Rahmen

1. einer Ausbildung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege,
 2. eine Ausbildung in einem medizinisch-technischen Dienst,
 3. der Hebammenausbildung,
 4. eines Universitäts- oder Fachhochschulstudiums oder
 5. einer gesetzlich geregelten Ausbildung in einem Sozialberuf
- erfolgreich absolviert wurden, sind auf die entsprechenden Prüfungen und Praktika einer Pflegehilfausbildung durch den Direktor insoweit anzurechnen, als sie nach Inhalt und Umfang gleichwertig sind.

(2) bis (5) ...

Vorgeschlagene Fassung:

§ 102. (1) Prüfungen und Praktika, die in Österreich im Rahmen

1. einer Ausbildung zu einem Gesundheitsberuf,
 2. eines Universitäts- oder Fachhochschulstudiums oder
 3. einer gesetzlich geregelten Ausbildung in einem Sozialberuf
- erfolgreich absolviert wurden, sind auf die entsprechenden Prüfungen und Praktika einer Pflegehilfausbildung durch den Direktor insoweit anzurechnen, als sie nach Inhalt und Umfang gleichwertig sind.

(2) bis (5) ...

4. Abschnitt

Weiterbildungen

§ 104a. (1) Pflegehelfer sind berechtigt, Weiterbildungen zur Erweiterung der in der Ausbildung erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten zu absolvieren. Diese haben mindestens vier Wochen zu umfassen.

(2) Weiterbildungen gemäß Abs. 1 können im Rahmen eines Dienstverhältnisses erfolgen.

(3) Die Abhaltung von Weiterbildungen gemäß Abs. 1 bedarf der Bewilligung des Landeshauptmannes. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die organisatorischen und fachlichen Voraussetzungen für die Vermittlung der den Berufserfordernissen entsprechenden Kenntnisse und Fertigkeiten gewährleistet sind.

(4) Gegen Bescheide des Landeshauptmannes gemäß Abs. 3 ist eine Berufung nicht zulässig.

(5) Nach Abschluss einer Weiterbildung gemäß Abs. 1 ist eine Prüfung abzunehmen. Über die erfolgreich abgelegte Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen.

Textgegenüberstellung**Geltende Fassung:****Vorgeschlagene Fassung:**

(6) Die erfolgreiche Absolvierung einer Weiterbildung berechtigt zur Führung einer Zusatzbezeichnung gemäß § 83 Abs. 1a.

Weiterbildungsverordnung

§ 104b. Der Bundesminister für Gesundheit und Frauen hat unter Bedachtnahme auf Inhalt und Umfang der Pflegehilfeausbildung und die Erfordernisse der Berufsausübung durch Verordnung festzulegen, in welchen Bereichen eine Weiterbildung zulässig ist, und nähere Vorschriften über

1. die Inhalte und die Abhaltung der Weiterbildungen unter Bedachtnahme auf einen geordneten und zweckmäßigen Ausbildungsbetrieb,
2. die Durchführung der Prüfungen, die Wertung des Prüfungsergebnisses und über die Voraussetzungen, unter denen eine Prüfung wiederholt werden kann,
3. die Form und den Inhalt der auszustellenden Zeugnisse und
4. einheitliche Zusatzbezeichnungen gemäß § 83 Abs. 1a zu erlassen.

§ 105a. (1) und (2) ...

§ 105. (1) und (2) ...

§ 116a. Die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2003 anhängigen Verfahren gemäß § 10 sind nach der vor diesem Zeitpunkt geltenden Rechtslage fortzusetzen und abzuschließen.

§ 117. (1) bis (5) ...

§ 117. (1) bis (5) ...

(6) § 31, § 39 Abs. 1 und 4, § 47 Abs. 1 Z. 1, § 48 Abs. 1 Z. 1 und § 88 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. XX/2003, treten mit 1. Juni 2002 in Kraft

- 23 -

Geltende Fassung:	Vorgeschlagene Fassung:
Textgegenüberstellung	
Artikel II	
Änderung des MTF-SHD-C	
§ 52b. (1) und (2) ...	§ 52b. (1) und (2) ...
§ 52b. (1) und (2) ...	<p>(3) Abweichend von Abs. 1 und 2 gilt § 52e für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Staatsangehörige der Schweizerischen Eidgenossenschaft, denen von der Schweizerischen Eidgenossenschaft oder einem Vertragsstaat des EWR-Abkommens ein Diplom, Prüfungszeugnis oder sonstiger Befähigungsnachweis über eine Ausbildung in einem durch dieses Bundesgesetz geregelten Beruf ausgestellt wurde, und 2. Staatsangehörige einer Vertragspartei des EWR-Abkommens, denen von der Schweizerischen Eidgenossenschaft ein Diplom, Prüfungszeugnis oder sonstiger Befähigungsnachweis über eine Ausbildung in einem durch dieses Bundesgesetz geregelten Beruf ausgestellt wurde.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung:

Vorgeschlagene Fassung:

Zulassung zur Berufsausbildung – EWR

§ 52e. (1) Staatsangehörigen eines Vertragsstaates des EWR-Abkommens, denen von einem Vertragsstaat des EWR-Abkommens ein Diplom, Prüfungszeugnis oder sonstiger Befähigungsnachweis im Sinne der

1. Richtlinie des Rates vom 21. Dezember über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (89/48/EWG), CELEX-Nr.: 389L0048, oder
2. Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG, CELEX-Nr.: 392L0051, ausgestellt wurde, mit dem eine Ausbildung im medizinisch-technischen Fachdienst oder in einem Sanitätshilfsdienst mit Erfolg abgeschlossen wurde, ist vom Bundesminister für Gesundheit und Frauen die Zulassung zur Berufsausbildung im medizinisch-technischen Fachdienst oder in dem entsprechenden Sanitätshilfsdienst zu erteilen, sofern die Voraussetzungen gemäß § 9 Abs. 1 lit. c und d erfüllt sind.

(2) Die Zulassung zur Berufsausbildung ist an die Bedingung

1. der erfolgreichen Absolvierung wahlweise eines Anpassungslehrganges oder einer Eignungsprüfung oder
2. des Nachweises von Berufserfahrung zu knüpfen, wenn sich die absolvierte Ausbildung unter Berücksichtigung der im Rahmen der Berufserfahrung erworbenen Kenntnisse wesentlich von der entsprechenden österreichischen Ausbildung unterscheidet. Zur Beurteilung der ausländischen Ausbildung kann erforderlichenfalls ein Sachverständigengutachten eingeholt werden.

(3) Ein Anpassungslehrgang ist die Ausübung des entsprechenden Berufes in Österreich unter der Verantwortung eines qualifizierten Berufsangehörigen. Der Anpassungslehrgang hat mit einer Zusatzschulung einherzugehen, sofern diese fachlich erforderlich ist. Der Anpassungslehrgang ist zu bewerten.

- 25 -

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung:

Vorgeschlagene Fassung:

- (4) Eine Eignungsprüfung ist eine ausschließlich die beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten des Antragstellers betreffende Prüfung, mit der die Fähigkeit des Antragstellers, in Österreich den medizinisch-technischen Fachdienst oder den entsprechenden Sanitätshilfsdienst auszuüben, beurteilt wird.
- (5) Der Antragsteller hat neben dem Diplom, Prüfungszeugnis oder sonstigen Befähigungsnachweis insbesondere den Nachweis der für die Erfüllung der Berufspflichten notwendigen körperlichen und geistigen Eignung sowie der Unbescholtenheit vorzulegen.
- (6) Die Entscheidung über die Zulassung zur Berufsausübung hat innerhalb von vier Monaten ab vollständiger Vorlage der erforderlichen Unterlagen zu erfolgen.

§ 68. (1) bis (11) ...

§ 68. (1) bis (11) ...

(12) § 52b Abs. 3, in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. XX/2003, tritt mit 1. Juni 2002 in Kraft.